

KIRCHLICHES **AMTSBLATT**

ERZBISTUM HAMBURG

21. JAHRGANG HAMBURG, 25. NOVEMBER 2015 Nr. 11

INHALT	
Art.: 135 Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings	Gefirmten 2016 für die Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora191
am 17. Januar 2016	Art.: 146 Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2016 – "Bereitet dem Herrn den Weg"
Art.: 138 Brief von Papst Franziskus an den Präsidenten des Päpstlichen Rates für die Förderung der Neuevangelisierung mit Blick auf das Heilige Jahr der Barmherzigkeit	Kommunionhelfer/-innen und Gottesdienstbeauftragte
Art.: 139 Gebetsmeinungen des Papstes 2016	Art.: 150 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2016 195
Art.: 140 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2015	Art.: 151 Verhütung von Frostschäden
Art.: 141 Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2016 170	Art.: 152 Streupflicht bei Schnee und Glatteis
Art.: 142 Inkraftsetzung von Änderungen der Ordnung	Art.: 153 Materialien für die Ökumenische Bibelwoche 2016
der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V	Art.: 154 Einwohnermeldewesen bei Vermietung und Überlassung von pfarreieigenen Wohnungen 196
Art.: 143 Beschluss der Unterkommission der Regional- kommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	Art.: 155 Warnung vor einem Betrug197
vom 28. Oktober 2015 (SkF e.V. Kiel)190	Kirchliche Mitteilungen
Art.: 144 Hinweise zur Aktion ADVENIAT 2015191	Personalchronik Hamburg
Art.: 145 Gabe der Erstkommunionkinder und der	Personalchronik Osnabrück

Art.: 135

Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings am 17. Januar 2016

"Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung. Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit".

Liebe Brüder und Schwestern!

In der Verkündigungsbulle des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit habe ich daran erinnert, dass "es [...] Augenblicke [gibt], in denen wir aufgerufen sind, in ganz besonderer Weise den Blick auf die Barmherzigkeit zu richten und dabei selbst zum wirkungsvollen Zeichen des Handelns des Vaters zu werden" (Misericordiae vultus, 3). Tatsächlich möchte die Liebe Gottes alle und jeden erreichen und jene, die | Einzelne und Gesellschaften an, werden dabei zur

die Umarmung des Vaters annehmen, in ebensolche Arme verwandeln, die sich öffnen und schließen, auf dass sich jeder wie ein Kind geliebt wisse und sich in der einen Menschheitsfamilie "zu Hause" fühle. Auf diese Weise erreicht die väterliche Sorge Gottes alle. wie beim Hirten und der Herde, doch erweist sie sich besonders einfühlsam gegenüber den Bedürfnissen der verwundeten, ermatteten oder kranken Schafe. So hat Jesus Christus zu uns über den Vater gesprochen, um uns zu verstehen zu geben, dass ER sich über den von körperlichem oder moralischem Elend verwundeten Menschen beugt und dass sich die Wirkung der göttlichen Barmherzigkeit um so mehr offenbart, je schlimmer dessen Zustand wird.

In unserer Zeit steigen die Migrationsströme in allen Regionen der Erde stetig an: Vertriebene und Menschen auf der Flucht aus ihren Heimatländern fragen

Herausforderung für die traditionelle Lebensweise und bringen zuweilen den kulturellen und sozialen Horizont, den sie vorfinden, durcheinander. Immer häufiger erleiden die Opfer der Gewalt und der Armut beim Verlassen ihrer Herkunftsregionen das menschenverachtende Treiben der Schleuser auf ihrer Reise dem Traum einer besseren Zukunft entgegen. Sofern sie dann den Missbrauch und die Widerwärtigkeiten überleben, sehen sie sich mit Umgebungen konfrontiert, die von Verdächtigungen und Ängsten geprägt sind. Schließlich stoßen sie nicht selten auf einen Mangel an klaren und praktikablen Regelungen, welche die Aufnahme steuern und - unter Beachtung der Rechte und Pflichten aller Beteiligten - kurz wie langfristige Integrationsmöglichkeiten vorsehen sollen. Mehr denn je rüttelt das Evangelium der Barmherzigkeit heute die Gewissen der Menschen wach, es verhindert, dass man sich an das Leid des Anderen gewöhnt, und zeigt Antwortmöglichkeiten auf, die in den theologalen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe wurzeln und sich in den Werken der geistigen und leiblichen Barmherzigkeit ausdrücken.

Auf der Grundlage dieser Feststellung war es mein Wunsch, dass der Welttag des Migranten und Flüchtlings 2016 dem Thema "Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung. Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit" gewidmet wird. Die Migrationsströme sind inzwischen ein strukturelles Phänomen und die erste Frage, die sich aufdrängt, betrifft die Überwindung der Notphase, um Programmen Raum zu geben, die die Ursachen der Migrationen, die dadurch bedingten Veränderungen sowie die Folgen in den Blick nehmen, die den Gesellschaften und Völkern ein neues Gesicht geben. Täglich jedoch fragen die tragischen Schicksale von Millionen von Männern und Frauen die internationale Gemeinschaft an, angesichts des Auftretens inakzeptabler humanitärer Krisen in zahlreichen Regionen der Welt. Die Gleichgültigkeit und das Schweigen führen zur Mittäterschaft, wenn wir als Zuschauer Zeugen des Todes durch Erstickung, Entbehrung, Gewalt und Schiffbrüchen werden. Ob in großem oder geringem Ausmaß, stets handelt es sich um Tragödien, wenn dabei auch nur ein einziges Menschenleben verloren geht.

Die Migranten sind unsere Brüder und Schwestern, die ein besseres Leben suchen fern von Armut, Hunger, Ausbeutung und ungerechter Verteilung der Ressourcen der Erde, die allen in gleichem Maße zukommen müssten. Ist es etwa nicht der Wunsch jedes Menschen, die eigene Lebenssituation zu verbessern und einen redlichen und legitimen Wohlstand zu erlangen, um ihn mit seinen Lieben zu teilen?

In diesem Augenblick der Menschheitsgeschichte, der stark von den Migrationen geprägt ist, ist die Frage der Identität keineswegs zweitrangig. Wer auswandert, ist nämlich dazu gezwungen einige Eigenheiten zu verändern, die seine Person ausmachen, und zugleich, selbst ohne es zu wollen, zwingt er auch denjenigen, der ihn aufnimmt, zur Veränderung. Wie kann man diesen Wandel leben, dass er nicht zum Hindernis der echten Entwicklung wird, sondern Gelegenheit für ein wahrhaft menschliches, soziales und spirituelles Wachstum wird und dabei jene Werte respektiert und gefördert werden, die den Menschen immer mehr zum Menschen werden lassen in der rechten Beziehung zu Gott, zu den anderen und zur Schöpfung?

In der Tat wird die Anwesenheit der Migranten und der Flüchtlinge zur ernsthaften Herausforderung für die verschiedenen Aufnahmegesellschaften. Diese müssen sich neuen Tatsachen stellen, die sich als unberechenbar erweisen können, wenn man sie nicht entsprechend vermittelt, handhabt und steuert. Wie kann erreicht werden, dass die Integration zur gegenseitigen Bereicherung wird, den Gemeinschaften positive Wege eröffnet und der Gefahr der Diskriminierung, des Rassismus, des extremen Nationalismus und der Fremdenfeindlichkeit vorbeugt?

Die biblische Offenbarung ermutigt zur Aufnahme des Fremden und begründet dies mit der Gewissheit, dass sich auf diese Weise die Türen zu Gott öffnen und auf dem Antlitz des anderen die Züge Jesu Christi erkennbar werden. Zahlreiche Institutionen, Vereine, Bewegungen, engagierte Gruppen, diözesane, nationale und internationale Einrichtungen erfahren das Staunen und die Freude des Festes der Begegnung, des Austausches und der Solidarität. Sie haben die Stimme Jesu Christi erkannt: "Ich stehe vor der Tür und klopfe an" (Off 3,20). Und doch hören die Debatten bezüglich der Bedingungen und Grenzen der Aufnahme nicht nur auf der Ebene der Politik der Staaten, sondern auch in manchen Pfarrgemeinden, die die gewohnte Ruhe gefährdet sehen, nicht auf zuzunehmen.

Wie kann die Kirche angesichts solcher Fragen anders handeln, als sich vom Beispiel und von den Worten Jesu Christi inspirieren zu lassen? Die Antwort des Evangeliums ist die Barmherzigkeit.

Diese ist zuallererst das im Sohn offenbarte Geschenk Gottes des Vaters: In der Tat ruft die von Gott empfangene Barmherzigkeit Gefühle einer freudigen Dankbarkeit hervor aufgrund der Hoffnung, die uns das Geheimnis der Erlösung im Blute Christi eröffnet hat. Sodann nährt und stärkt sie die Solidarität gegenüber dem Nächsten als Erfordernis einer Antwort auf die unentgeltliche Liebe Gottes, die "ausgegossen [ist] in unsere Herzen durch den Heiligen Geist" (*Röm* 5,5). Tatsächlich ist ein jeder von uns verantwortlich für seinen Nachbarn: Wir sind Hüter unserer Brüder und Schwestern, wo immer sie leben. Die Pflege guter persönlicher Kontakte und die Fähigkeit, Vorurteile und Ängste zu überwinden, sind wesentliche Zutaten,

um eine Kultur der Begegnung zu betreiben, in der man nicht nur bereit ist zu geben, sondern auch von den anderen zu empfangen. Die Gastfreundschaft lebt ja vom Geben und vom Empfangen.

In dieser Perspektive ist es wichtig, die Migranten nicht nur von ihrem legalen oder illegalen Status her zu betrachten, sondern vor allem als Personen, die, wenn sie in ihrer Würde geschützt werden, zum Wohlstand und zum Fortschritt aller beitragen können, besonders wenn sie auf verantwortliche Weise Pflichten übernehmen gegenüber jenen, die sie aufnehmen, und das materielle und geistige Erbe des Aufnahmelandes anerkennend respektieren, indem sie seine Gesetze befolgen und seine Lasten mittragen helfen. Die Migrationen lassen sich allerdings nicht auf die politische und gesetzgeberische Dimension reduzieren, noch auf die ökonomischen Wirkungen und das reine Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen auf demselben Territorium. Diese Gesichtspunkte verhalten sich komplementär zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Person, zur Kultur der Begegnung der Völker und der Einheit, wo das Evangelium der Barmherzigkeit zu Wegen inspiriert und ermutigt, die die gesamte Menschheit erneuern und verwandeln.

Die Kirche steht an der Seite all jener, die sich darum bemühen, das Recht eines jeden auf ein Leben in Würde zu schützen, vor allem, wenn dieser von seinem Recht Gebrauch macht, nicht auszuwandern, um zur Entwicklung des Ursprungslandes beizutragen. Auf seiner ersten Ebene sollte dieser Prozess die Notwendigkeit einschließen, die Länder zu unterstützen, aus denen die Migranten und Flüchtlinge kommen. Dadurch wird bestätigt, dass die Solidarität, die Zusammenarbeit, die internationale gegenseitige Abhängigkeit und die gerechte Verteilung der Güter der Erde grundlegende Elemente sind, um sich vor allem in den Herkunftsregionen der Migrationsströme auf tiefe und wirkungsvolle Weise zu engagieren, damit jene Ungleichgewichte ein Ende nehmen, welche die Personen dazu veranlassen, einzeln oder gemeinsam ihre natürliche und kulturelle Umgebung zu verlassen. Auf jeden Fall ist es notwendig, nach Möglichkeit von Anfang an den Weggang der Flüchtenden und die von Armut, Gewalt und Verfolgungen bedingten Massenauswanderungen abzuwenden.

Diesbezüglich ist es dringend erforderlich, dass die öffentliche Meinung korrekt informiert wird, nicht zuletzt um unbegründeten Ängsten und Spekulationen auf Kosten der Migranten vorzugreifen.

Niemand kann so tun, als fühle er sich nicht herausgefordert angesichts der neuen Formen der Sklaverei, die von kriminellen Organisationen betrieben werden, welche Männer, Frauen und Kinder als Zwangsarbeiter im Bauwesen, in der Landwirtschaft, in der Fischerei oder in anderen Bereichen des Marktes kaufen

und verkaufen. Wie viele Minderjährige werden auch heute noch in Streitkräfte zwangsrekrutiert, die sie zu Kindersoldaten machen! Wie viele Menschen sind Opfer des Organhandels, der Zwangsbettelei und der sexuellen Ausbeutung! Vor diesen schlimmen Verbrechen fliehen die Flüchtlinge unserer Zeit, die die Kirche und die menschliche Gemeinschaft anfragen, damit auch sie in der ausgestreckten Hand dessen, der sie aufnimmt, das Antlitz des Herrn entdecken können. "Vater des Erbarmens und [...] Gott allen Trostes" (2 Kor 1,3).

Liebe Migranten und Flüchtlinge, liebe Brüder und Schwestern! An der Wurzel des Evangeliums der Barmherzigkeit überschneiden sich die Begegnung und Aufnahme des Anderen mit der Begegnung und Aufnahme Gottes: Den Anderen aufnehmen bedeutet Gott selbst aufnehmen! Lasst euch nicht die Hoffnung und die Lebensfreude rauben, die aus der Erfahrung der göttlichen Barmherzigkeit hervorquellen, die sich in den Menschen offenbart, denen ihr auf euren Wegen begegnet. Ich empfehle euch der Jungfrau Maria, Mutter der Migranten und Flüchtlinge, und dem heiligen Josef, die die Bitternis der Auswanderung nach Ägypten erlebt haben. Ihrer Fürsprache empfehle ich auch jene, die der pastoralen und sozialen Sorge im Bereich der Migrationen Energie, Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Allen erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 12. September 2015, dem Gedenktag Mariä Namen

Franziskus PP

Art.: 136

Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2016

Barmherzigkeit will ich, nicht Opfer (Mt 9, 13).

Die Werke der Barmherzigkeit auf dem Weg des Jubiläums

1. Maria, Bild einer Kirche, die das Evangelium verkündet, weil sie vom Evangelium durchdrungen ist.

In der Verkündigungsbulle des Jubiläums habe ich dazu eingeladen, dass "die österliche Bußzeit [...] in diesem Jubiläumsjahr noch stärker gelebt werden [soll] als eine besondere Zeit, in der es gilt, die Barmherzigkeit Gottes zu feiern und zu erfahren" (Misericordiae Vultus, 17). Mit dem Aufruf, auf das Wort Gottes zu hören, sowie zur Initiative "24 Stunden für den Herrn" wollte ich den Vorrang des betenden Hörens auf das Wort - insbesondere auf das prophetische Wort - unterstreichen. Die Barmherzigkeit Gottes ist nämlich eine Verkündigung an die Welt: Jeder Christ aber ist aufgerufen, die Realität

dieser Verkündigung ganz persönlich an sich selbst zu erfahren. Eben deswegen werde ich in der Fastenzeit die Missionare der Barmherzigkeit aussenden, damit sie für alle ein konkretes Zeichen der Nähe und der Vergebung Gottes seien.

Da Maria die durch den Erzengel Gabriel überbrachte Frohe Botschaft angenommen hat, besingt sie im Magnificat prophetisch die Barmherzigkeit, mit der Gott sie auserwählt hat. So wird die Jungfrau von Nazareth, die Verlobte Josefs, zum vollkommenen Bild der Kirche, die das Evangelium verkündet, weil sie selbst durch das Wirken des Heiligen Geistes, der ihren jungfräulichen Schoß fruchtbar gemacht hat, vom Evangelium durchdrungen wurde und immer neu durchdrungen wird. In der prophetischen Tradition steht - schon auf etymologischer Ebene - die Barmherzigkeit in engem Zusammenhang mit dem Mutterschoß (rahamim - rehem) sowie mit der großherzigen, treuen und mitfühlenden Güte (hesed), die in den ehelichen und verwandtschaftlichen Beziehungen zum Tragen kommt.

2. Der Bund Gottes mit den Menschen: eine Geschichte der Barmherzigkeit

Das Geheimnis der göttlichen Barmherzigkeit offenbart sich im Laufe der Geschichte des Bundes Gottes mit seinem Volk Israel. Gott erweist sich nämlich immer reich an Erbarmen und ist bereit, bei jeder Gelegenheit seinem Volk mit tief empfundener Zärtlichkeit und Anteilnahme zu begegnen, vor allem in den ganz dramatischen Augenblicken, wenn die Treulosigkeit des Volkes den Bund bricht und das Bündnis auf stabilere Weise in Gerechtigkeit und Wahrheit neu bestätigt werden muss. Wir haben es hier mit einem regelrechten Liebesdrama zu tun, in dem Gott die Rolle des betrogenen Vaters und Ehemannes spielt, während Israel den treulosen Sohn, die treulose Tochter oder Braut verkörpert. Es sind gerade die Bilder aus dem Familienleben - wie im Fall Hoseas (vgl. Hos 1-2) -, die ausdrücken, wie weit Gott sich mit seinem Volk verbinden möchte.

Dieses Liebesdrama erreicht im Mensch gewordenen Sohn seinen Höhepunkt. In ihm gießt Gott seine grenzenlose Barmherzigkeit in solchem Maße aus, dass er ihn zur "inkarnierten Barmherzigkeit" (vgl. Misericordiae Vultus, 8) macht. Als Mensch ist Jesus von Nazareth gänzlich Sohn Israels, bis hin zur Verkörperung jenes innigen Hörens auf Gott, zu dem alle Juden durch das Schema aufgerufen sind, das auch heute noch das Herz des Bundes zwischen Gott und Israel bildet: "Höre, Israel! Jahwe, unser Gott, Jahwe ist einzig. Darum sollst du den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit ganzer Kraft" (Dt 6,4-5). Als Sohn Gottes ist er der Bräutigam, der alles unternimmt, um die Liebe seiner Braut zu gewinnen, an die ihn seine bedingungslose

Liebe bindet, die dadurch sichtbar wird, dass er sich auf ewig mit ihr vermählt.

Dies ist der lebendige Kern des apostolischen Kerygmas, in dem die göttliche Barmherzigkeit eine zentrale und grundlegende Stellung einnimmt. Es ist "die Schönheit der heilbringenden Liebe Gottes, die sich im gestorbenen und auferstandenen Jesus Christus offenbart hat" (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 36), jene erste Verkündigung, "die man immer wieder auf verschiedene Weisen neu hören muss und die man in der einen oder anderen Form im Lauf der Katechese [...] immer wieder verkünden muss" (ebd., 164). Die Barmherzigkeit "drückt [dann] die Haltung Gottes gegenüber dem Sünder aus, dem er eine weitere Möglichkeit zur Reue, zur Umkehr und zum Glauben anbiete" (Misericordiae Vultus, 21), um auf diese Weise die Beziehung zu Ihm wiederherzustellen. Im Gekreuzigten geht Gott schließlich so weit, den Sünder in seiner äußersten Entferntheit erreichen zu wollen, genau dort, wo dieser sich verirrt und von ihm abgewandt hat. Und dies tut er in der Hoffnung, dadurch endlich das verhärtete Herz seiner Braut zu rühren.

3. Die Werke der Barmherzigkeit

Die Barmherzigkeit Gottes verwandelt das Herz des Menschen, lässt ihn eine treue Liebe erfahren und befähigt ihn so seinerseits zur Barmherzigkeit. Es ist ein stets neues Wunder, dass die göttliche Barmherzigkeit sich im Leben eines jeden von uns ausbreiten kann, uns so zur Nächstenliebe motiviert und jene Werke anregt, welche die Tradition der Kirche die Werke der leiblichen und der geistigen Barmherzigkeit nennt. Sie erinnern uns daran, dass unser Glaube sich in konkreten täglichen Handlungen niederschlägt, deren Ziel es ist, unserem Nächsten an Leib und Geist zu helfen, und nach denen wir einst gerichtet werden: den Nächsten zu speisen, zu besuchen, zu trösten, zu erziehen. Daher war es mein Wunsch, "dass die Christen während des Jubiläums über die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit nachdenken. Das wird eine Form sein, unser Gewissen, das gegenüber dem Drama der Armut oft eingeschlafen ist, wachzurütteln und immer mehr in die Herzmitte des Evangeliums vorzustoßen, in dem die Armen die Bevorzugten der göttlichen Barmherzigkeit sind" (ebd., 15). Im Armen nämlich wird das Fleisch Christi neuerlich sichtbar; es wird "erneut sichtbar in jedem gemarterten, verwundeten, gepeitschten, unterernährten, zur Flucht gezwungenen Leib ..., damit wir Ihn erkennen, Ihn berühren, Ihm sorgsam beistehen" (ebd.). Das unglaubliche und unerhörte Geheimnis der Fortdauer des Leidens des unschuldigen Lammes im Laufe der Geschichte: ein brennender Dornbusch bedingungsloser Liebe, vor dem man sich wie Moses nur die Schuhe ausziehen kann (vgl. Ex 3,5) - umso mehr, wenn die Armen Brüder oder Schwestern in Christus sind, die wegen ihres Glaubens leiden.

Vor dieser Liebe, die stark ist wie der Tod (vgl. *Hld* 8,6), erweist sich jener als der Ärmste, der nicht bereit ist, seine Armut einzugestehen. Er meint, reich zu sein, ist aber in Wirklichkeit der Ärmste unter den Armen. Denn er ist Sklave der Sünde, die ihn dazu drängt, Reichtum und Macht nicht zum Dienst an Gott und am Nächsten einzusetzen, sondern um in sich das tiefe Wissen zu ersticken, dass auch er nichts als ein armer Bettler ist. Und je größer die Macht und der Reichtum sind, über die er verfügt, desto größer kann diese trügerische Verblendung werden. Das geht so weit, dass er den armen Lazarus, der vor seiner Haustür bettelt (vgl. Lk 16,20-21), nicht einmal sehen will - dabei ist Lazarus ein Bild Christi, der in den Armen um unsere Bekehrung bettelt. Lazarus ist die Möglichkeit zur Bekehrung, die Gott uns bietet und die wir vielleicht gar nicht sehen. Mit dieser Verblendung geht ein hochmütiger Allmachtswahn einher, in dem unheilvoll jenes dämonische "Ihr werdet sein wie Gott" anklingt (vgl. Gen 3,5), das die Wurzel aller Sünde ist. Dieser Wahn kann gesellschaftliche und politische Formen annehmen, wie die totalitären Systeme des zwanzigsten Jahrhunderts gezeigt haben und wie dies heute die Ideologien des vereinheitlichten Denkens und der Technoscience zeigen, die sich anmaßen, Gott als irrelevant abzutun und den Menschen auf eine zu instrumentalisierende Masse zu reduzieren. Und dieser Wahn kann gegenwärtig auch in den Strukturen der Sünde zum Ausdruck kommen, die mit einem irrigen Entwicklungsmodell in Zusammenhang stehen, das auf der Vergötterung des Geldes beruht. Dies führt zur Gleichgültigkeit der reicheren Menschen und Gesellschaften gegenüber dem Schicksal von Armen, denen sie ihre Türen verschließen und die zu sehen sie sich sogar weigern.

Die Fastenzeit in diesem Jubiläumsjahr ist also für alle eine geeignete Zeit, um durch das Hören auf Gottes Wort und durch Werke der Barmherzigkeit endlich die eigene existenzielle Entfremdung zu überwinden. Wenn wir durch die leiblichen Werke das Fleisch Christi in unseren Brüdern und Schwestern berühren, die bedürftig sind, gespeist, bekleidet, beherbergt und besucht zu werden, dann berühren die geistigen Werke unmittelbarer unser Sünder-Sein: beraten, belehren, verzeihen, zurechtweisen, beten. Die leiblichen und die geistigen Werke dürfen daher nie voneinander getrennt werden. Denn gerade indem der Sünder im Armen das Fleisch des gekreuzigten Jesus Christus berührt, kann ihm - gleichsam als Geschenk - bewusst werden, dass er selbst ein armer Bettler ist. Auf diesem Weg haben auch die "Hochmütigen", die "Mächtigen" und die "Reichen", von denen das Magnificat spricht, die Möglichkeit zu erkennen, dass sie vom Gekreuzigten, der auch für sie gestorben und auferstanden ist, unverdient geliebt werden. Einzig in dieser Liebe liegt die Antwort auf jenes Sehnen nach ewigem Glück und ewiger Liebe, das der Mensch mit Hilfe der Götzen des Wissens, der Macht und des Reichtums meint stillen zu können. Es bleibt jedoch immer die Gefahr bestehen, dass die Hochmütigen, die Reichen und die Mächtigen dadurch, dass sie sich immer hermetischer vor Christus verschließen, der im Armen weiter an die Tür ihres Herzens klopft, am Ende sich selbst dazu verurteilen, in jenem ewigen Abgrund der Einsamkeit zu versinken, den die Hölle darstellt. Deshalb erschallen für sie wie für uns alle erneut die inständigen Worte Abrahams: "Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie höre" (Lk 16,29). Dieses tätige Hören wird uns am besten dafür vorbereiten, den endgültigen Sieg über die Sünde und den Tod des schon auferstandenen Bräutigams zu feiern, der seine Braut reinigen möchte in Erwartung seines Kommens.

Versäumen wir nicht diesen für die Bekehrung günstigen Moment der Fastenzeit! Darum bitten wir unter Anrufung der mütterlichen Fürsprache der Jungfrau Maria, die als Erste vor der Größe der göttlichen Barmherzigkeit, die ihr unentgeltlich zuteil wurde, die eigene Niedrigkeit erkannte (vgl. *Lk* 1,48) und sich als einfache Magd des Herrn bezeichnete (vgl. *Lk* 1,38).

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2015, dem Fest des heiligen Franziskus von Assisi.

Franziskus PP

Art.: 137

Botschaft von Papst Franziskus zum XXXI. Weltjugendtag 2016

"Selig die Barmherzigen; denn sie werden Erbarmen finden" (*Mt* 5,7)

Liebe junge Freunde,

wir haben die letzte Etappe auf unserem Pilgerweg nach Krakau erreicht, wo wir im Monat Juli des kommenden Jahres gemeinsam den XXXI. Weltjugendtag feiern werden. Auf unserem langen und anspruchsvollen Weg werden wir von den Worten Jesu aus der "Bergpredigt" geführt. Wir haben diese Strecke im Jahr 2014 begonnen, indem wir gemeinsam über die erste Seligpreisung nachgedacht haben: "Selig, die arm sind vor Gott; denn ihnen gehört das Himmelreich" (*Mt* 5,3). Für das Jahr 2015 war das Thema "Selig, die ein reines Herz haben; denn sie werden Gott schauen" (*Mt* 5,8). Im kommenden Jahr wollen wir uns von den Worten inspirieren lassen: "Selig die Barmherzigen; denn sie werden Erbarmen finden" (*Mt* 5,7).

1. Das Jubiläum der Barmherzigkeit

Mit diesem Thema fügt sich der WJT in Krakau 2016 in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein, sodass es ein richtiges Jubiläum der Jugendlichen

auf Weltebene wird. Es ist nicht das erste Mal, dass ein internationales Jugendtreffen mit einem Jubiläumsjahr zusammenfällt. Es war in der Tat während des Heiligen Jahres der Erlösung (1983/1984), dass der heilige Johannes Paul II. zum ersten Mal die Jugendlichen der ganzen Welt für den Palmsonntag zusammenrief. Danach war es während des Großen Jubiläums des Jahres 2000, dass sich über zwei Millionen Jugendliche aus etwa 165 Ländern in Rom zum XV. Weltjugendtag versammelt haben. Wie es in diesen beiden vorausgehenden Fällen geschah, so bin ich gewiss, dass das Jubiläum der Jugendlichen in Krakau eines der bedeutendsten Momente dieses Heiligen Jahres sein wird!

Einige von euch werden sich vielleicht fragen: Was für eine Bewandtnis hat es mit diesem Jubiläumsjahr, das in der Kirche gefeiert wird? Der biblische Text in *Levitikus* 25 hilft uns verstehen, was für das Volk Israel ein "Jubeljahr" bedeutete. Alle fünfzig Jahre hörten die Hebräer das Horn ertönen (jobel), das sie zusammenrief (jobil), um ein heiliges Jahr als eine Zeit der Versöhnung (jobal) für alle zu feiern. In dieser Zeit sollte man auf der Grundlage der Unentgeltlichkeit ein gutes Verhältnis zu Gott, dem Nächsten und der Schöpfung wiederfinden. Deswegen wurden unter anderem der Erlass der Schulden, eine besondere Hilfe für die in Elend Geratenen, die Besserung der Beziehungen unter den Personen und die Befreiung der Sklaven gefördert.

Jesus Christus ist gekommen, um eine immer währende Gnadenzeit des Herrn zu verkünden und zu verwirklichen, indem er den Armen die gute Nachricht, den Gefangenen die Entlassung, den Blinden das Augenlicht und den Zerschlagenen die Freiheit bringt (vgl. Lk 4,18-19). In IHM, aber besonders in seinem Ostergeheimnis, findet der tiefste Sinn des Jubiläums seine vollkommene Erfüllung. Wenn die Kirche im Namen Christi ein Jubeljahr einberuft, dann sind wir alle eingeladen, eine außerordentliche Gnadenzeit zu leben. Die Kirche selbst ist aufgerufen, Zeichen der Gegenwart und Nähe Gottes im Überfluss anzubieten, in den Herzen die Fähigkeit zu wecken, auf das Wesentliche zu blicken. Dieses Heilige Jahr der Barmherzigkeit ist im Besonderen "die Zeit für die Kirche, den Sinn des Auftrags wieder neu zu entdecken, den der Herr ihr am Ostertag anvertraut hat: Zeichen und Werkzeug der Barmherzigkeit des Vaters zu sein" (Predigt bei der Ersten Vesper vom Sonntag der Göttlichen Barmherzigkeit, 11. April 2015).

2. Barmherzig wie der Vater

Das Motto dieses außerordentlichen Jubiläums lautet: "Barmherzig wie der Vater" (vgl. *Misericordiae Vultus*, 13), und mit ihm wird das Thema des kommenden WJT angestimmt. Versuchen wir daher besser zu verstehen, was die göttliche Barmherzigkeit bedeutet.

Das Alte Testament gebraucht verschiedene Begriffe, um von der Barmherzigkeit zu sprechen; die bedeutungsvollsten sind hesed und rahamim. Der erste Begriff, auf Gott angewandt, drückt seine unermüdliche Treue zum Bund mit seinem Volk aus, das er liebt und dem er immer wieder verzeiht. Der zweite, rahamim, kann als "Eingeweide" übersetzt werden und weist besonders auf den Mutterschoß hin; er lässt uns die Liebe Gottes zu seinem Volk verstehen, die wie die Liebe einer Mutter zu ihrem Kind ist. So stellt es der Prophet Jesaja dar: "Kann denn eine Frau ihr Kindlein vergessen, eine Mutter ihren leiblichen Sohn? Und selbst wenn sie ihn vergessen würde: ich vergesse dich nicht" (Jes 49,15). Eine solche Liebe bringt mit sich, dass man in sich Raum für den anderen schafft, mit dem Nächsten fühlt, leidet und sich freut.

Im biblischen Konzept der Barmherzigkeit ist auch die Konkretheit einer Liebe eingeschlossen, die treu und unentgeltlich ist und verzeihen kann. In der folgenden Stelle bei Hosea haben wir ein sehr schönes Beispiel für die Liebe Gottes, die mit der Liebe eines Vaters zu seinem Kind verglichen wird: "Als Israel jung war, gewann ich ihn lieb, ich rief meinen Sohn aus Ägypten. Je mehr ich sie rief, desto mehr liefen sie von mir weg. [...] Ich war es, der Efraim gehen lehrte, ich nahm ihn auf meine Arme. Sie aber haben nicht erkannt, dass ich sie heilen wollte. Mit menschlichen Fesseln zog ich sie an mich, mit den Ketten der Liebe. Ich war da für sie wie die, die den Säugling an ihre Wangen heben. Ich neigte mich ihm zu und gab ihm zu essen" (Hos 11,1-4). Trotz der verfehlten Haltung des Kindes, die eine Bestrafung verdienen würde, ist die Liebe des Vaters treu und vergibt immer einem Kind, das Reue zeigt. Wie wir sehen, ist in der Barmherzigkeit immer die Vergebung mit eingeschlossen; sie "ist nicht eine abstrakte Idee, sondern eine konkrete Wirklichkeit, durch die Er seine Liebe als die Liebe eines Vaters und einer Mutter offenbart, denen ihr Kind zutiefst am Herzen liegt. [...] Sie kommt aus dem Innersten und ist tiefgehend, natürlich, bewegt von Zärtlichkeit und Mitleid, von Nachsicht und Vergebung" (Misericordiae Vultus, 6).

Im Neuen Testament hören wir von der göttlichen Barmherzigkeit (*eleos*) als Zusammenfassung des Werkes, zu dessen Verwirklichung Christus im Namen des Vaters in die Welt gekommen ist (vgl. *Mt* 9,13). Die Barmherzigkeit unseres Herrn offenbart sich vor allem, wenn ER sich dem menschlichen Elend zuwendet und sein Mitleid gegenüber demjenigen zeigt, der des Verständnisses, der Heilung und der Verzeihung bedarf. In Jesus spricht alles von Barmherzigkeit. Ja, ER selber ist die Barmherzigkeit.

Im 15. Kapitel des Lukasevangeliums finden wir drei Gleichnisse über die Barmherzigkeit: das vom verlorenen Schaf, das vom verlorenen Geldstück und jenes, das als das Gleichnis "vom verlorenen Sohn" bekannt ist. In diesen drei Gleichnissen beeindruckt uns die Freude Gottes, die Freude, die ER empfindet, wenn er einen Sünder wiederfindet und ihm vergibt. Ja, die Freude Gottes ist das Vergeben! Hier finden wir die Zusammenfassung des ganzen Evangeliums. "Jeder von uns ist jenes verlorene Schaf, jenes verlorene Geldstück; jeder von uns ist jener Sohn, der seine Freiheit vergeudet hat, falschen Götzen, Blendwerken des Glücks, gefolgt ist und alles verloren hat. Doch Gott vergisst uns nicht, der Vater verlässt uns nie. Er ist ein geduldiger Vater, er erwartet uns immer! Er respektiert unsere Freiheit, doch er bleibt immer treu. Und wenn wir zu ihm zurückkehren nimmt er uns in seinem Haus wie Kinder auf, da er niemals aufhört auch nicht einen Augenblick, uns voll Liebe zu erwarten. Und sein Herz feiert ein Fest für jedes Kind, das zurückkehrt. Es feiert ein Fest, weil es eine Freude ist. Gott hat diese Freude, wenn einer von uns Sündern zu ihm geht und um seine Vergebung bittet" (Angelus, 15. September 2013).

Die Barmherzigkeit Gottes ist sehr konkret und wir alle sind gerufen, diese Erfahrung in eigener Person zu machen. Als ich siebzehn Jahre alt war und einmal mit meinen Freunden ausgehen sollte, habe ich beschlossen, zuerst eine Kirche zu besuchen. Dort habe ich einen Priester getroffen, der mir ein besonderes Vertrauen eingeflößt hat, sodass ich den Wunsch verspürte, mein Herz in der Beichte zu öffnen. Diese Begegnung hat mein Leben verändert! Ich habe entdeckt, dass, wenn wir das Herz in Demut und Aufrichtigkeit öffnen, wir sehr konkret die Barmherzigkeit Gottes betrachten können.

Ich hatte die Gewissheit, dass in der Person jenes Priesters Gott auf mich schon wartete, noch bevor ich den ersten Schritt tat, um die Kirche zu besuchen. Wir suchen ihn zwar, aber ER ist es, der uns immer zuvorkommt; er sucht uns immer und er findet uns zuerst. Es mag sein, dass einer von euch eine Last auf dem Herzen hat und denkt: Ich habe das gemacht, ich habe jenes gemacht ... Fürchtet euch nicht! Er wartet auf euch! Er ist Vater: Er wartet immer auf uns! Wie schön ist es, im Sakrament der Versöhnung auf die barmherzige Umarmung des Vaters zu treffen, den Beichtstuhl als Ort der Barmherzigkeit zu entdecken, sich von dieser barmherzigen Liebe des Herrn berühren zu lassen, der uns immer verzeiht!

Und du, lieber junger Freund, liebe junge Freundin, hast du jemals diesen Blick unendlicher Liebe auf dir ruhen gespürt, die trotz aller deiner Sünden, Grenzen und deines Versagens dir weiter vertraut und deine Existenz voll Hoffnung betrachtet? Bist du dir deines Wertes vor Gott bewusst, der dir aus Liebe alles gegeben hat? Wie uns der heilige Paulus lehrt: "Gott aber hat seine Liebe zu uns darin erwiesen, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren" (*Röm* 5,8). Verstehen wir aber wirklich die Kraft dieser Worte?

Ich weiß, wie lieb euch allen das Kreuz der WJT ist - ein Geschenk des heiligen Johannes Paul II. -, das seit 1984 alle eure Welttreffen begleitet. Wie viele Veränderungen, wie viele wahre und wirkliche Bekehrungen sind im Leben von so vielen Jugendlichen durch die Begegnung mit diesem nackten Kreuz hervorgegangen! Vielleicht habt ihr euch die Frage gestellt: Woher kommt die außergewöhnliche Kraft dieses Kreuzes? Die Antwort ist diese: Das Kreuz ist das beredteste Zeichen von Gottes Barmherzigkeit! Es bezeugt uns, dass das Maß der Liebe Gottes zur Menschheit ein Lieben ohne Maß ist! Im Kreuz können wir die Barmherzigkeit Gottes berühren und uns von seiner Barmherzigkeit selbst berühren lassen! An dieser Stelle möchte ich an die Episode von den zwei Verbrechern erinnern, die neben Christus gekreuzigt worden waren. Einer von ihnen war überheblich, hat sich nicht als Sünder bekannt, hat den Herrn verhöhnt. Der andere hingegen bekennt, gefehlt zu haben, wendet sich an den Herrn und sagt zu ihm: "Jesus, denk an mich, wenn du in dein Reich kommst". Jesus schaut ihn mit unendlicher Barmherzigkeit an und antwortet ihm: "Heute noch wirst du mit mir im Paradies sein" (vgl. Lk 23,32.39-43). Mit welchem von beiden identifizieren wir uns? Mit dem, der überheblich ist und seine Vergehen nicht anerkennt? Oder mit dem anderen, der zugibt, der göttlichen Barmherzigkeit zu bedürfen, und sie von ganzem Herzen erfleht? Im Herrn, der für uns sein Leben am Kreuz hingegeben hat, werden wir immer eine bedingungslose Liebe finden, die unser Leben als ein Gut betrachtet und uns immer wieder die Möglichkeit gibt, neu zu beginnen.

3. Die außergewöhnliche Freude, Werkzeug der Barmherzigkeit Gottes zu sein

Das Wort Gottes lehrt uns: "Geben ist seliger als nehmen" (Apg 20,35). Gerade deswegen preist die fünfte Seligpreisung die Barmherzigen selig. Wir wissen, dass der Herr uns zuerst geliebt hat. Aber wir werden nur dann wirklich selig und glücklich sein, wenn wir in die göttliche Logik des Geschenks, der unentgeltlichen Liebe eingehen, wenn wir entdecken, dass Gott uns unendlich geliebt hat, um uns fähig zu machen, wie Er zu lieben ohne Maß. Wie der heilige Johannes sagt: "Liebe Brüder, wir wollen einander lieben; denn die Liebe ist aus Gott und jeder, der liebt, stammt von Gott und erkennt Gott. Wer nicht liebt, hat Gott nicht erkannt; denn Gott ist die Liebe. [...] Nicht darin besteht die Liebe, dass wir Gott geliebt haben, sondern dass er uns geliebt und seinen Sohn als Sühne für unsere Sünden gesandt hat. Liebe Brüder, wenn Gott uns so geliebt hat, müssen auch wir einander lieben« (1 Joh 4,7-11).

Nachdem ich euch ganz kurzgefasst erklärt habe, wie der Herr seine Barmherzigkeit uns gegenüber ausübt, möchte ich euch nun vorschlagen, wie wir konkret Werkzeuge eben dieser Barmherzigkeit gegenüber unserem Nächsten sein können.

Da kommt mir das Beispiel des seligen Pier Giorgio Frassati in den Sinn. Er sagte: "Jesus besucht mich jeden Morgen in der Kommunion, ich vergelte es ihm in der mir möglichen ärmlichen Weise, indem ich die Armen besuche". Pier Giorgio war ein junger Mann, der verstanden hatte, was es heißt, ein barmherziges Herz zu haben, das empfindsam ist gegenüber den am meisten Notleidenden. Ihnen gab er weit mehr als nur materielle Dinge; er gab sich selbst, er widmete Zeit, Worte und die Fähigkeit zuzuhören. Er diente den Armen mit großer Einfühlsamkeit, ohne sich jemals zur Schau zu stellen. Er lebte wirklich das Evangelium, das sagt: "Wenn du Almosen gibst, soll deine linke Hand nicht wissen, was deine rechte tut. Dein Almosen soll verborgen bleiben, und dein Vater, der auch das Verborgene sieht, wird es dir vergelten" (Mt 6,3-4). Denkt nur, am Tag vor seinem Tod, als er schwer krank war, gab er Anweisungen, wie seinen bedürftigen Freunden geholfen werden sollte. Bei seiner Beerdigung waren seine Familienangehörigen und Freunde verblüfft wegen der Anwesenheit so vieler ihnen unbekannter Armer, um die sich der junge Pier Giorgio gekümmert und denen er geholfen hatte.

Ich verbinde immer gerne die Seligpreisungen mit dem 25. Kapitel des Matthäus-Evangeliums, wo Jesus uns die Werke der Barmherzigkeit vorstellt und sagt, dass wir einst nach ihnen gerichtet werden.

Deswegen lade ich euch ein, die Werke der leiblichen Barmherzigkeit neu zu entdecken: Hungrige speisen, Durstigen zu trinken geben, Nackte bekleiden, Fremde aufnehmen, Kranke pflegen, Gefangene besuchen, Tote begraben. Und vergessen wir nicht die geistigen Werke der Barmherzigkeit: Zweifelnden recht raten, Unwissende lehren, Sünder zurechtweisen, Betrübte trösten, Beleidigungen verzeihen, Lästige geduldig ertragen, für Lebende und Verstorbene zu Gott beten. Wie ihr seht, ist die Barmherzigkeit weder ein "Alles-Gutheißen" noch reine Gefühlsseligkeit. Hier bewahrheitet sich die Echtheit unseres Jüngerseins Christi, unsere Glaubwürdigkeit als Christen in der heutigen Welt.

Euch jungen Freunden, die ihr sehr konkret seid, möchte ich gerne für die ersten sieben Monate des Jahres 2016 vorschlagen, ein leibliches und ein geistiges Werk der Barmherzigkeit auszuwählen, das jeden Monat in die Tat umgesetzt wird. Lasst euch vom Gebet der heiligen Faustyna inspirieren, die eine demütige Apostelin der göttlichen Barmherzigkeit unserer Zeit ist:

"Hilf mir, o Herr, [...]

dass meine Augen barmherzig schauen, damit ich niemals nach äußerem Anschein verdächtige und

richte, sondern wahrnehme, was schön ist in den Seelen meiner Nächsten, und ihnen zu Hilfe komme[...]

dass mein Gehör barmherzig wird, damit ich mich den Bedürfnissen meiner Nächsten zuneige, dass meine Ohren nicht gleichgültig bleiben für Leid und Klage der Nächsten[...]

dass meine Zunge barmherzig wird, dass ich niemals über meine Nächsten abfällig rede, sondern für jeden ein Wort des Trostes und der Vergebung habe [...]

dass meine Hände barmherzig und voll guter Taten sind[...]

dass meine Füße barmherzig sind, dass sie meinen Nächsten immer zu Hilfe eilen und die eigene Mattheit und Müdigkeit beherrschen[...]

dass mein Herz barmherzig ist, auf dass ich alle Leiden der Nächsten empfinde" (Tagebuch, Nr. 163).

Die Botschaft der göttlichen Barmherzigkeit stellt somit ein sehr konkretes und herausforderndes Lebensprogramm dar, weil es Werke einbezieht. Eines der offensichtlichsten Werke der Barmherzigkeit, aber vielleicht auch eines, das am schwierigsten durchzuführen ist, besteht darin, dem zu verzeihen, der mich beleidigt hat, der mir Böses getan hat, eben denen, die wir als unsere Feinde ansehen. "Wie schwer ist es anscheinend, immer und immer wieder zu verzeihen! Und doch ist die Vergebung das Instrument, das in unsere schwachen Hände gelegt wurde, um den Frieden des Herzens zu finden. Groll, Wut, Gewalt und Rache hinter uns zu lassen, ist die notwendige Voraussetzung für ein geglücktes Leben" (Misericordiae Vultus, 9).

Ich begegne so vielen jungen Menschen, die sagen, dass sie diese so geteilte Welt leid sind, in der Anhänger verschiedener Parteien zusammenstoßen, in der es so viele Kriege gibt und es sogar Leute gibt, die die eigene Religion als Rechtfertigung für die Gewalt benutzen. Wir müssen den Herrn bitten, er möge uns die Gnade schenken, mit dem barmherzig zu sein, der uns Böses tut. So wie Jesus, der am Kreuz für jene gebetet hat, die ihn gekreuzigt hatten: "Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun" (Lk 23,34). Der einzige Weg, um das Böse zu besiegen, ist die Barmherzigkeit. Die Gerechtigkeit ist notwendig, ja sehr, aber sie alleine genügt nicht. Gerechtigkeit und Barmherzigkeit müssen zusammen gehen. Wie möchte ich, dass wir uns alle in einem gemeinsamen, aus der Tiefe unserer Herzen kommenden Gebet vereinten, um zu bitten, dass der Herr Erbarmen mit uns und mit der ganzen Welt habe!

4. Krakau wartet auf uns!

Es fehlen noch wenige Monate bis zu unserem Treffen in Polen. Krakau, die Stadt des heiligen Johannes Paul II. und der heiligen Faustyna Kowalska, wartet mit offenen Armen und Herzen auf uns. Ich glaube, dass die göttliche Vorsehung uns geführt hat, gerade dort das Jubiläum der Jugend zu feiern, wo diese beiden großen Apostel der Barmherzigkeit unserer Tage gelebt haben. Johannes Paul II. hatte erfasst, dass dies die Zeit der Barmherzigkeit sei. Zu Beginn seines Pontifikats hat er die Enzyklika Dives in Misericordia geschrieben. Im Heiligen Jahr 2000 hat er Schwester Faustyna heiliggesprochen und auch das Fest der Göttlichen Barmherzigkeit für den zweiten Sonntag nach Ostern eingesetzt. Und im Jahr 2002 hat er persönlich in Krakau das Heiligtum des Barmherzigen Jesus eingeweiht, indem er die Welt der göttlichen Barmherzigkeit anvertraut hat mit dem Wunsch, dass diese Botschaft alle Einwohner der Erde erreiche und die Herzen mit Hoffnung erfülle: "Diesen Funken der Gnade Gottes müssen wir entfachen und dieses Feuer des Erbarmens an die Welt weitergeben. Im Erbarmen Gottes wird die Welt Frieden und der Mensch Glückseligkeit finden!" (Predigt bei der Weihe des Heiligtums der Göttlichen Barmherzigkeit in Krakau, 17. August 2002).

Liebe junge Freunde, der Barmherzige Jesus, der auf dem vom Volk Gottes im ihm geweihten Heiligtum in Krakau verehrten Bild dargestellt ist, erwartet euch. Er verlässt sich auf euch und rechnet mit euch! Er hat jedem und jeder von euch so viele wichtige Dinge zu sagen. Habt keine Angst, seine von unendlicher Liebe zu euch erfüllten Augen anzuschauen, und lasst euch von seinem barmherzigen Blick treffen, der bereit ist, jede eurer Sünden zu verzeihen; es ist ein Blick, der euer Leben zu verwandeln und die Wunden eurer Seele zu heilen vermag, ein Blick, der den tiefen Durst stillt, der sich in euren jungen Herzen befindet: der Durst nach Liebe, nach Frieden, nach Freude und wahrem Glück. Kommt zu IHM und habt keine Angst! Kommt und sagt IHM aus tiefstem Herzen: "Jesus, ich vertraue auf Dich!". Lasst euch von seiner grenzenlosen Barmherzigkeit berühren, damit auch ihr durch die Werke, die Worte und das Gebet zu Aposteln der Barmherzigkeit werdet in unserer von Egoismus, Hass und so großer Verzweiflung verwundeten Welt.

Tragt die Flamme der barmherzigen Liebe Christivon der der heilige Johannes Paul II. gesprochen hat - in das Umfeld eures alltäglichen Lebens und bis an die Grenzen der Erde. Auf dieser Sendung begleite ich euch mit meinen Wünschen und meinen Gebeten. Ich empfehle euch alle auf dieser letzten Wegstrecke der geistlichen Vorbereitung auf den kommenden WJT in Krakau der Jungfrau Maria, der Mutter der Barmherzigkeit, und segne euch alle von Herzen.

Aus dem Vatikan, am 15. August 2015, Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel

Franziskus PP

Art.: 138

Brief von Papst Franziskus an den Präsidenten des Päpstlichen Rates für die Förderung der Neuevangelisierung mit Blick auf das Heilige Jahr der Barmherzigkeit

An den verehrten Bruder Erzbischof Rino Fisichella, Präsident des Päpstlichen Rats zur Förderung der Neuevangelisierung.

Die Tatsache, dass das Außerordentliche Jubiläum der Barmherzigkeit nunmehr bevorsteht, erlaubt mir, einige Punkte in den Blick zu nehmen, deren Behandlung mir wichtig zu sein scheint, damit die Feier des Heiligen Jahres für alle Gläubigen ein echter Moment der Begegnung mit der Barmherzigkeit Gottes sein kann. Denn mein Wunsch ist es, dass das Jubiläum eine lebendige Erfahrung der Nähe des Vaters sei, seine Zärtlichkeit gleichsam mit Händen greifen zu können, damit der Glaube aller Gläubigen gestärkt und so das Zeugnis stets wirksamer werde.

Meine Gedanken gehen zuerst zu allen Gläubigen, die in den einzelnen Diözesen oder als Rompilger die Gnade des Jubiläums leben werden. Ich möchte, dass der Jubiläumsablass jeden als wirkliche Erfahrung der Barmherzigkeit Gottes erreicht, der allen mit dem Antlitz eines Vaters entgegenkommt, der annimmt und vergibt, indem er die begangene Sünde vollkommen vergisst.

Um den Ablass zu leben und zu erlangen, sind die Gläubigen aufgerufen, als Zeichen der tiefen Sehnsucht nach wahrer Umkehr einen kurzen Pilgergang zur Heiligen Pforte zurückzulegen, die in jeder Kathedrale oder vom Diözesanbischof bestimmten Kirche und in den vier päpstlichen Basiliken in Rom geöffnet wird. Ebenso lege ich fest, dass der Ablass auch erlangt werden kann in den Wallfahrtskirchen, wo die Pforte der Barmherzigkeit geöffnet wurde, sowie in den traditionell als Jubiläumskirchen ausgewiesenen Gotteshäusern. Es ist wichtig, dass dieser Moment vor allem mit dem Sakrament der Versöhnung und der Feier der heiligen Eucharistie einschließlich einer Reflexion über die Barmherzigkeit verbunden ist. Es wird nötig sein, dass diese Feiern das Glaubensbekenntnis ebenso umfassen wie das Gebet für mich und für die Anliegen, die mir am Herzen liegen zum Wohl der Kirche und der ganzen Welt.

Darüber hinaus denke ich an all jene, denen es aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich sein wird, sich zur Heiligen Pforte zu begeben, in erster Linie an die Kranken und die alten, einsamen Menschen, die häufig das Haus nicht verlassen können. Für sie wird es eine große Hilfe sein, Krankheit und Leid als Erfahrung der Nähe zum Herrn zu leben, der im Geheimnis seines Leidens, seines Todes und seiner Auferstehung

den Königsweg aufzeigt, um dem Schmerz und der Einsamkeit einen Sinn zu verleihen. Mit Glauben und freudiger Hoffnung diesen Moment der Prüfung zu leben, indem sie die Kommunion empfangen oder an der heiligen Messe und am gemeinschaftlichen Gebetauch über die verschiedenen Medien - teilnehmen, wird für sie die Weise sein, den Jubiläumsablass zu erlangen.

Meine Gedanken gelten auch den Gefangenen, die die Einschränkung ihrer Freiheit erleben. Das Jubiläum war stets Anlass zu einer umfassenden Begnadigung, bestimmt für jene, die eine Strafe verdient haben, sich aber des begangenen Unrechts bewusst geworden sind und den aufrichtigen Wunsch haben, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern und ihren ehrlichen Beitrag zu leisten. Sie alle möge die Barmherzigkeit des Vaters konkret erreichen, der denen nahe sein will, die seine Vergebung am meisten brauchen. Den Ablass werden sie erlangen können in den Gefängniskapellen und jedes Mal, wenn sie durch die Tür ihrer Zelle gehen und dabei ihre Gedanken und ihr Gebet an Gottvater richten. Möge diese Geste für sie den Durchgang durch die Heilige Pforte bedeuten, denn die Barmherzigkeit Gottes, die in der Lage ist, die Herzen zu verwandeln, kann auch die Gitter in eine Erfahrung der Freiheit verwandeln.

Es ist mein Wunsch, dass die Kirche in dieser Zeit des Jubiläums den in den leiblichen und geistlichen Werken der Barmherzigkeit enthaltenen Reichtum wiederentdecken möge. Denn die Erfahrung der Barmherzigkeit wird sichtbar im Zeugnis konkreter Zeichen, wie Jesus selbst es uns gelehrt hat. Jedes Mal, wenn die Gläubigen eines oder mehrere dieser Werke selbst tun, werden sie sicherlich den Jubiläumsablass erlangen.

Daraus ergibt sich die Pflicht, aus der Barmherzigkeit zu leben, um die Gnade der vollkommenen und umfassenden Vergebung durch die Kraft der Liebe des Vaters zu erlangen, der niemanden ausschließt. Es wird sich daher um einen vollkommenen Jubiläumsablass handeln, Frucht des Ereignisses selbst, das mit Glaube, Hoffnung und Liebe gefeiert und gelebt wird.

Der Jubiläumsablass kann ebenso für Verstorbene erlangt werden. Mit ihnen sind wir verbunden durch das Zeugnis des Glaubens und der Liebe, das sie uns hinterlassen haben. Wie wir ihrer in der Eucharistiefeier gedenken, so können wir im großen Geheimnis der Gemeinschaft der Heiligen für sie beten, damit das barmherzige Antlitz des Vaters von jeglicher Restschuld befreie und sie in nie endender Seligkeit an sich ziehen kann. Ein gravierendes Problem unserer Zeit ist sicherlich die veränderte Beziehung zum Leben. Eine sehr verbreitete Mentalität hat mittlerweile zum Verlust der persönlich und gesellschaftlich geschuldeten Sensibilität gegenüber der Annahme eines neuen Lebens geführt. Das Drama der Abtreibung wird von manchen mit einem oberflächlichen Bewusstsein erlebt, so dass

sie sich über das schwerwiegende Übel, das ein solcher Akt mit sich bringt, fast nicht im Klaren sind. Viele andere dagegen, die diesen Moment zwar als Niederlage erleben, meinen, keinen anderen Ausweg zu haben. Ich denke vor allem an alle Frauen, die eine Abtreibung haben durchführen lassen. Ich weiß um den Druck, der sie zu dieser Entscheidung geführt hat. Ich weiß, dass dies eine existentielle und moralische Tragödie ist. Ich bin sehr vielen Frauen begegnet, die in ihrem Herzen die Narben dieser leidvollen und schmerzhaften Entscheidung trugen. Was geschehen ist, ist zutiefst ungerecht. Und doch: Nur wenn man es in seiner Wahrheit versteht, ist es möglich, die Hoffnung nicht zu verlieren. Die Vergebung Gottes für jeden Menschen, der bereut, kann diesem nicht versagt werden, besonders wenn er mit ehrlichem und aufrichtigem Herzen das Sakrament der Vergebung empfangen will, um Versöhnung mit dem Vater zu erlangen. Auch aus diesem Grund habe ich, ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen, entschieden, für das Jubiläumsjahr allen Priestern die Vollmacht zu gewähren, von der Sünde der Abtreibung jene loszusprechen, die sie vorgenommen haben und reuigen Herzens dafür um Vergebung bitten. Die Priester mögen sich auf diese große Aufgabe vorbereiten und Worte der echten Annahme mit einer Reflexion zu verbinden wissen, die hilft, die begangene Sünde zu begreifen. Ebenso sollen sie auf einen Weg echter Umkehr verweisen, um die wahrhaftige und großherzige Vergebung des Vaters verstehen zu können, der durch seine Gegenwart alles erneuert.

Eine abschließende Überlegung gilt den Gläubigen, die aus verschiedenen Gründen die von den Priestern der Bruderschaft St. Pius X. betreuten Kirchen besuchen. Dieses Jubiläumsjahr der Barmherzigkeit schließt niemanden aus.

Von verschiedener Seite haben mir einige bischöfliche Mitbrüder vom guten Glauben und der guten sakramentalen Praxis dieser Gläubigen berichtet, allerdings verbunden mit dem Unbehagen, in einer pastoral schwierigen Situation zu leben. Ich vertraue darauf, dass in naher Zukunft Lösungen gefunden werden können, um die volle Einheit mit den Priestern und Oberen der Bruderschaft wiederzugewinnen. Bewegt von der Notwendigkeit, dem Wohl dieser Gläubigen zu entsprechen, bestimme ich in der Zwischenzeit in eigener Verfügung, dass diejenigen, die während des Heiligen Jahres der Barmherzigkeit das Sakrament der Versöhnung bei den Priestern der Bruderschaft St. Pius X. empfangen, gültig und erlaubt die Lossprechung von ihren Sünden erlangen.

Auf die Fürsprache der Mutter der Barmherzigkeit vertrauend, empfehle ich die Vorbereitung dieses Außerordentlichen Jubiläums ihrem Schutz.

Aus dem Vatikan, am 1. September 2015

Franziskus PP

Art.: 139

Gebetsmeinungen des Papstes 2016

Januar

- 1. Dialog der Religionen er führe zu Frieden und Gerechtigkeit
- 2. Einheit der Christen mit der Gnade des Hl. Geistes mögen die Christen ihre Trennung überwinden

Februar

- 1. Das Geschenk der Schöpfung um sie für die nächsten Generationen zu bewahren
- 2. Für die Völker Asiens in der Begegnung mit dem Evangelium

März

- 1. Für die Familien in Schwierigkeiten um Unterstützung und eine gesunde und friedvolle Umwelt für die Kinder
- 2. Für die Christen, die wegen ihres Glaubens verfolgt werden, sie mögen die betende Gemeinschaft spüren

April

- 1. Die Kleinbauern für Anerkennung ihrer Arbeit und faire Preise
- 2. Die Christen Afrikas in den politisch-religiösen Konflikten, sie mögen für die Liebe Christi Zeugen sein

Mai

- 1. Respekt für die Frauen ihr Beitrag für die Gesellschaft soll anerkannt werden
- 2.Der Rosenkranz beten für die Ausbreitung des Evangeliums und den Frieden

Juni

- 1. Für die Älteren und für die am Rande Stehenden für Orte der Begegnung und der Unterstützung
- 2. Für die Seminaristen und die jungen Ordensleute um Freude und ganzheitliches Wachstum

Juli

- 1. Für bedrohte Volksgruppen Respekt und Bewahrung ihrer Identität
- 2. Die Kirche in Lateinamerika und der Karibik für einen neuen Elan der Evangelisierung

August

- 1. Der Sport er führe Völker zusammen und leiste einen Betrag für den Frieden
- 2. Lebendigkeit des Evangeliums durch das Zeugnis des Glaubens, des Respekts und der Liebe zum Nachbarn

September

- Person indem jeder sich für das Gemeinwohl einsetzt
- 2. Bewusstsein für Missionen bei allen Christen gestärkt durch die Meditation des Evangeliums und die Sakramente

Oktober

- 1. Für die Journalisten, die im Dienst der Wahrheit ihr Leben riskieren
- 2. Monat der Weltmission für Freude in der Weitergabe des Evangeliums

November

- 1. Flüchtlinge, für Solidarität mit den Ländern, die die Hauptlast tragen
- 2. Zusammenarbeit von Priestern und Laien für gegenseitige Ermutigung

Dezember

- 1. Keine Kindersoldaten mehr. Weihnachten überwinde den Skandal
- 2. Für Europa, die Schönheit, die Wahrheit, der Segen des Evangeliums gebe dem Kontinent Freude und Hoffnung

Aus dem Vatikan im Januar 2015

FRANZISKUS PP

Art.: 140

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2015

Liebe Schwestern und Brüder,

in der Geburt Jesu Christi verheißt Gott den Menschen Frieden. "Verherrlicht ist Gott in der Höhe, und auf Erden ist Friede bei den Menschen seiner Gnade" (Lk 2,14). Diese Botschaft verkünden die Engel den Hirten auf den Feldern von Bethlehem. Gott gibt in Jesus eine Antwort auf unsere Ur-Sehnsucht nach Frieden.

In den Ländern Lateinamerikas und der Karibik bleibt diese Sehnsucht im Alltag vieler Menschen unerfüllt. Sie erleben wachsende Kriminalität, Brutalität von Drogenbanden, Auseinandersetzungen zwischen Jugend-Gangs, zwischen Guerilla und Paramilitärs. Dies schafft ein Klima der Angst und der Einschüchterung und hat schlimme Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben.

Die Kirche steht auf der Seite der Opfer von Gewalt und Unrecht. Ihr Einsatz eröffnet Wege der Versöhnung: Menschen lernen, neu aufeinander zuzugehen und eine friedvolle und gerechte Gesellschaft aufzubauen. Die Adveniat-Jahresaktion 2015 steht unter dem Motto: "Frieden jetzt! Gerechtigkeit schafft 1. Im Zentrum der Gesellschaft stehe die menschliche | Zukunft." Adveniat unterstützt die Initiativen der

Kirche in Lateinamerika und der Karibik in ihrem Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit.

Bitte helfen Sie Adveniat dabei – mit Ihrer großherzigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest!

Fulda, den 23.09.2015

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stefan Heße Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Art.: 141

Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2016

Liebe Kinder und Jugendliche,

liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,

liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres machen sich die Sternsinger wieder auf den Weg. Sie ziehen von Haus zu Haus, bringen den Menschen den Segen und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden sie selbst zum Segen für Kinder in anderen Ländern. Die Sternsinger legen Zeugnis für ihren Glauben ab und zeigen, was Kinder überall auf der Welt bewegen können.

In der kommenden Aktion richten die Sternsinger den Blick auf die vielen Kinder, die wegen ihrer Herkunft, ihrer Sprache und Kultur ausgegrenzt und benachteiligt werden. Am Beispielland Bolivien lernen sie diese beschwerliche Lebenswirklichkeit kennen. Deshalb lautet das Motto der neuen Sternsingeraktion: "Segen bringen – Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere – in Bolivien und weltweit!" Setzen wir uns gemeinsam ein für den respektvollen Umgang mit allen Menschen, besonders mit den benachteiligten Kindern weltweit!

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 23. September 2015

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stefan Heße Erzbischof von Hamburg

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk "Die Sternsinger" zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Art.: 142

Inkraftsetzung von Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.

Die 15. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverband e.V. hat am 28. Oktober 2015 auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverband e.V. vom 16. Oktober 2003 in der Fassung vom 18. Oktober 2005 eine Änderung der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V., die für das Erzbistum Hamburg mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt ist (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 1, Art. 4, S. 5ff, vom 15. Januar 2013), mit Wirkung zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die sich durch die Änderung ergebende Neufassung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V. ist nachstehend wieder gegeben.

Mit der Neufassung werden die Bestimmungen berücksichtigt, die die Deutsche Bischofskonferenz in der Rahmen-KODA-Ordnung vom 24. November 2014 beschlossen hat. Sie schaffen die Voraussetzungen, dass auch im Caritasbereich Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaften in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirken können.

Für das Erzbistum Hamburg wird gemäß can. 391 Codex Juris Canonici die Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V., die Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V., die neugeschaffene Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. sowie die Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt:

Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

(Stand 01.01.2016)

§ 1 Stellung und Aufgabe

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

- (2) ¹Diese Ordnung gilt für kirchliche Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, die die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen und sich dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden. ²Sofern ein Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein solches Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.
- (3) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Abs. 3 seiner Satzung). ²Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (4) ¹Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes. ²Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen gelten unmittelbar und zwingend. ³Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung in allen Diözesen den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission vor. ⁴Empfehlungen der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung soll die Arbeitsrechtliche Kommission berücksichtigen. ⁵Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.
- (5) ¹Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Kommission und der aufnehmenden Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission, entscheidet der jeweilige Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden Arbeitsrechtlichen Kommission und der aufnehmenden Kommission. ³Anträge nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der schriftlichen Begründung. ⁴Die Entscheidungen sind den Kommissionen mitzuteilen.
- (6) ¹Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. ²Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der

- Arbeitsrechtlichen Kommission. ³Die Entscheidung ist der Kommission mitzuteilen.
- (7) Die Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission dauert vier Jahre.

§ 2 Zusammensetzung und Konstituierung

- (1) ¹Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter(innen) von Dienstgebern und Mitarbeiter(inne)n an. ²Sie besteht aus einer Bundeskommission, sechs Regionalkommissionen und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Abs. 1. ³Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen jeweils Leitungsausschüsse gemäß § 7.
- (2) ¹Die Bundeskommission besteht unter Wahrung der Parität aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 28 gewählten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite. ²Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.
- (3) ¹Die Regionalkommissionen bestehen unter Wahrung der Parität
 - für die Region Nord aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Ge-werkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
 - für die Region Ost aus zwölf gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zwölf gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
 - für die Region Nordrhein-Westfalen aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter (innen) und aus weiteren entsandten Vertreter (inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder

- von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Mitte aus zehn gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus zehn gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Baden-Württemberg aus sechs gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter (innen) und aus weiteren entsandten Vertreter (inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus sechs gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite,
- für die Region Bayern aus 14 gewählten Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus weiteren entsandten Vertreter(inne)n der Gewerkschaften als Mitglieder der Mitarbeiterseite sowie aus 14 gewählten oder von den Diözesan-Caritasverbänden bestimmten Vertreter(inne)n der Dienstgeber und aus weiteren Vertreter(inne)n der Dienstgeber als Mitglieder der Dienstgeberseite.
- (4) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode.

§ 3 Leitung und Kommissionsgeschäftsstelle

- (1) ¹Der/Die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrem Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. ²Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ³Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁴Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 7 Abs. 6).
- (2) Der/Die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteilschen Amtsführung verpflichtet.
- (3) ¹Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). ²Der/

- Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende einer Regionalkommissionen werden zu Beginn der Amtsperiode mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen abwechselnd von einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. ³Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. ⁴Beide Seiten der Regionalkommissionen schlagen für die Funktionen des/der Vorsitzende(n) und des/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) jeweils ein Mitglied vor. 5Die Wahlen erfolgen durch die Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Kommissionsgeschäftsstelle durchgeführt. ⁶Aufgabe des/der Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. ⁸Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.
- (4) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsstelle (Kommissionsgeschäftsstelle); diese kann Regionalstellen einrichten. ²Sie wird von dem/der Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet, den/die der/die Präsident(in) bestimmt. ³Die Kommissionsgeschäftsstelle übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. ⁴Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der/die Präsident(in) im Einvernehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite erlässt.
- (5) ¹Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. ²Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4 Gewählte Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

(1) ¹Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von

- vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Für die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.
- (3) ¹Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. ²Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Entsandte Vertreter(innen) der Gewerkschaften – Mitarbeiterseite

- (1) Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist gewährleistet.
- (2) Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der Bundes- oder jeweiligen Regionalkommissionen örtlich und sachlich zuständig sind.
- (3) ¹Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können Vertreter(innen) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. ²Die Anzahl der Vertreter(innen), die von diesen Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bundesoder jeweiligen Regionalkommissionen (Organisationsstärke).
- (4) ¹Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass bei der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen mit bis zu zehn Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens ein Sitz, mit bis zu 20 Mitgliedern der Mitarbeiter(innen) mindestens zwei Sitze und

- mit bis zu 30 Mitglieder der Mitarbeiter(innen) mindestens drei Sitze für Vertreter(innen) der Gewerkschaften vorbehalten werden. ²Weist eine Gewerkschaft spätestens sieben Monate vor Beginn einer Amtsperiode eine höhere Organisationsstärke als zehn Prozent der Mitarbeiter(innen) im Geltungsbereich der Bundes- oder der jeweiligen Regionalkommissionen nach, erhöht sich die Zahl der Sitze für diese Amtsperiode entsprechend.
- (5) Mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften können daher derzeit nach § 2 Abs. 2 in die Bundeskommission bis zu drei Vertreter(innen) und nach § 2 Abs. 3 in die Regionalkommission Nord bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Ost bis zu zwei Vertreter(innen), in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Mitte bis zu einem/einer Vertreter(in), in die Regionalkommission Baden-Württemberg bis zu einem/einer Vertreter(in) und in die Regionalkommission Bayern bis zwei Vertreter(innen) entsenden.
- (6) Eine Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.
- (7) Die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften erfolgt für eine Amtsperiode gemäß § 1 Abs. 7 vor deren Beginn.
- (8) Das Nähere regelt die Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Gewählte und bestimmte Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

- (1) ¹Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertreter(inne) n der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-) Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband für Oldenburg bestimmt zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für eine Amtsperiode gemäß § 1 Abs. 7 vor deren Beginn. ²Das so bestimmte Mitglied koordiniert in Abstimmung mit dem/der nach Absatz 1 gewählten Vertreter(in) die Interessen der Dienstgeber im Gebiet des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes

- beziehungsweise des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg.
- (3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. ³Jede Regionalkommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁴Wiederwahl ist möglich.
- (4) Wählbar beziehungsweise bestimmbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlichcaritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. ²Als Vertreter(in) der Dienstgeber können nur Personen gewählt bzw. bestimmt werden, die bei Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. ³Nicht wählbar beziehungsweise bestimmbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (5) ¹Zur Wahrung der Parität werden für die nach § 5 entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in gleicher Zahl in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt. ²Diese weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite müssen Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers oder leitende Mitarbeiter(innen) nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums, dem Betriebsverfassungsgesetz oder den Personalvertretungsgesetzen des Bundes- oder der Länder sein sowie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Satz 3 AK-Ordnung erfüllen.
- (6) Das N\u00e4here regelt die Wahlordnung f\u00fcr die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 7 Leitungsausschüsse

(1) Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen), der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber.

- (2) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.
- (3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Dienstgeberseite. ²Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.
- (4) ¹Die Wahlen zum Leitungsausschuss erfolgen auf beiden Seiten anlässlich ihrer jeweils ersten Mitgliederversammlung zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode in geheimer Abstimmung. ²Zunächst werden in einer ersten Wahl vier Mitglieder aus der Bundeskommission gewählt. ³Anschließend werden in einer zweiten Wahl aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder gewählt. ⁴Gewählt sind jeweils die Kandidat(inn) en mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (5) ¹Die Leitungsausschüsse konstituieren sich spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtsperiode.
 ²Bis zu den Wahlen führen die Mitglieder des Leitungsausschusses der vorherigen Amtsperiode die laufenden Geschäfte weiter, soweit sie erneut Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.³ Sie bereiten insbesondere die erste Mitgliederversammlung vor.
- (6) ¹Die Leitungsausschüsse bereiten gemeinsam die Sitzungen der Bundeskommission vor. ²Sie schlagen die Tagesordnung vor und erarbeiten Beschlussanträge, die zur Entscheidung der Bundeskommission gestellt werden. ³Die Leitungsausschüsse geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. ⁴Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Mitarbeiter- beziehungsweise der Dienstgeberseite, die nicht Mitglieder der Bundeskommission sind, können als Gäste an den Sitzungen der Bundeskommission teilnehmen.
- (7) ¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Mitarbeiter-seite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich.

(8) ¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich.

§ 8 Mitgliederversammlungen

- (1) ¹Auf Bundesebene finden jeweils auf Dienstgeber- und auf Mitarbeiterseite Mitgliederversammlungen statt.² Sie setzen sich zusammen aus allen Mitgliedern der Bundeskommission und der Regionalkommissionen der jeweiligen Seite.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Wahl des Leitungsausschusses der jeweiligen Seite nach § 7, Wahlen der Vertreter(innen) ihrer Seite, soweit diese oder eine andere Ordnung die Vertretung der jeweiligen Seite vorsehen, sowie der Beschluss von Grundsätzen des tarifpolitischen Vorgehens.
- (3) Die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode
 - durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem/der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission;
 - im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (2) ¹Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten nach Absatz 1 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht.² Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.
- (3) Die Mitgliedschaft der gewählten und bestimmten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem
 - bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit beziehungsweise Bestimmbarkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5;

- für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite durch Ausscheiden des Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt wurde,
- für gewählte beziehungsweise bestimmte Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen durch Ausscheiden des gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde,
- für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission durch Ausscheiden des gewählten Mitglieds aus dem kirchlichen Dienst.
- (4) Den Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 stellt der jeweilige Leitungsausschuss für die Mitglieder der jeweiligen Seite fest.
- (5) Die Mitgliedschaft der entsandten Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vor Ablauf der Amtsperiode außerdem in den Fällen, die in der Entsendeordnung geregelt sind.
- (6) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Krankheit oder in sonstiger Weise längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission diese Verhinderung des Mitglieds feststellen. ²Dazu ist nach Möglichkeit das Mitglied durch den/die Vorsitzende(n) anzuhören. ³Für den Zeitraum der Verhinderung wird dann ein Ersatzmitglied bestimmt. 4Dies erfolgt für gewählte Mitglieder der Mitarbeiterseite entsprechend § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Wahlordnung Mitarbeiterseite bzw. für die entsandten Mitglieder der Mitarbeiterseite nach § 6 Entsendeordnung Gewerkschaften, für Mitglieder der Dienstgeberseite entsprechend § 6 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung Dienstgeberseite. 5Das Ersatzmitglied nimmt ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr. ⁶Teilt das Mitglied den Wegfall seiner Verhinderung schriftlich mit, stellt der/ die Vorsitzende das Ende der Verhinderung fest. ⁷Damit endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds. ⁹Scheidet das Mitglied endgültig aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle.
- (7) Die Mitgliedschaft eines gewählten beziehungsweise bestimmten Mitglieds in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.

§ 10 Beratung beider Seiten

- (1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.
- (2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.
- (3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

- (1) ¹Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit im Rahmen ihres Dienstverhältnisses beziehungsweise der Tätigkeit als Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes gleich. ²Die Tätigkeit nach dieser Ordnung ist Dienst im Sinne von beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) ¹Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. ²Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. ⁴Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz an den jeweiligen

- Anstellungsträger. ⁵Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.
- (4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 30 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/ einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/ einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet. ⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Abs. 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 5 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.
- (5) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen
 Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 20
 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.
 ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in der
 Bundeskommission beträgt der pauschalierte
 Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils
 bis zu 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen
 Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.
 ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten
 werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.
- (6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 25 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 5 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.
- (7) ¹Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (8) ¹Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestim-

mungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. ²Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 9 vorzeitig beendet worden.

§ 12 Arbeitsweise

- (1) ¹Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse und die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (3) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem/der Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle nachzuweisen.
- (4) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.
- (5) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Es können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (6) Die Leitungsausschüsse, die Mitgliederversammlungen und die Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 13 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

(1) ¹Die Bundeskommission ist örtlich und sachlich bundesweit umfassend zuständig mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. ²In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von den mittleren Werten 15 v.H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von den mittleren

Werten 10 v.H. Differenz nach oben und nach unten. ³Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest. ⁴Die Bundeskommission kann die Geltung der mittleren Werte zeitlich befristen. ⁵Nach Ablauf des Geltungszeitraums besteht für die Regionalkommissionen keine Möglichkeit, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und zum Umfang des Erholungsurlaubs zu beschließen. ⁶Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommission unverändert fort. ⁷Beschlüsse nach § 14 sind weiterhin zulässig. ⁸Die Bandbreiten gelten nicht für Beschlüsse nach § 14.

- (2) Die Regionalkommissionen sind örtlich zuständig für die Einrichtungen ihrer Region und zwar
 - die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
 - die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
 - die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
 - die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
 - die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
 - die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (3) ¹Die Regionalkommissionen sind sachlich ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. ²Dabei haben sie die nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. ³Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 3 Satz 1 fassen. ⁴Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten als zulässig festgelegte Bandbreite auszulegen.
- (4) ¹Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung beschließen. ²Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu

- Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.
- (5) Die Regionalkommissionen k\u00f6nnen durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu d\u00fcrfen.
- (6) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. ²Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.
- (7) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss die Bundeskommission auffordern, in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit einen Beschluss zu fassen, wenn sie dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen. ²Fasst die Bundeskommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss mit dieser oder einer anderen Regelung, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. ³Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundeskommission nach Aufforderung durch Beschluss einer Regionalkommission keine mittleren Werte für die Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb von sechs Monaten festlegt; dann kann die Regionalkommission die Höhe der Vergütungsbestandteile, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und den Umfang des Erholungsurlaubs ohne mittlere Werte verändern. ⁴Fasst die Bundeskommission nach Ablauf von sechs Monaten einen Beschluss entsprechend dem Regelungsvorschlag der Regionalkommission oder mit einer anderen Regelung, erlischt die Beschlusskompetenz der Regionalkommission. 5 Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. 6Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsregelung festzulegen. ⁷Soweit diese Übergangsregelung nicht erfolgt, gelten die Beschlüsse der Regionalkommission weiter.
- (8) Die Bundeskommission und die Regionalkommissionen haben auch eine Zuständigkeit für spartenspezifische Regelungen.

§ 14 Einrichtungsspezifische Regelungen

(1) ¹Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die

- Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. ²Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. ³Bei Anträgen einer (Gesamt-) Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. ⁴Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.
- (2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 13 Abs. 2 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.
- (3) ¹Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. ²Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ³Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Geschäftsstelle.
- (4) Für Anträge nach Absatz 1 werden Unterkommissionen der Regionalkommission eingerichtet. ²Die Unterkommissionen werden aus Mitgliedern der Regionalkommission besetzt. ³Sie bestehen aus zwei Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und zwei Vertreter(inne)n der Dienstgeber. 4Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils drei Vertreter(innen) jeder Seite beschließen. 5Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. 6Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/ zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. ⁷Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur antragstellenden Einrichtung stehen. ⁸Die Mitglieder der Unterkommission führen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-) Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber. ⁹Sie können Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.
- (6) ¹Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die

Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. ²Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.

- (7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von dem betroffenen Dienstgeber eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.
- (8) Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 19 Abs. 1 tätig. ²Wer bereits gegen Entgelt als Sachverständiger in dem Verfahren in der Unterkommission im Sinne des Abs. 4 Satz 9 tätig war, kann nicht Mitglied des Vermittlungsausschusses sein. ³Dieser entscheidet abweichend von § 18 Abs. 4 durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. 5Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Ünterkommission der Regionalkommission. 6§ 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. 7Entscheidet der Vermittlungsausschuss nicht binnen eines Monats, wird die Fälligkeit der anzuwendenden Regelungen insoweit aufgeschoben, wie eine Abweichung im Vermittlungsverfahren beantragt wird. 8Die Obergrenze ist der ursprünglich gestellte Antrag.
- (9) Wird im Vermittlungsausschuss die Befangenheit eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses festgestellt, rückt das Mitglied der jeweiligen Seite aus dem erweiterten Vermittlungsausschuss nach.

§ 15 Ausschüsse

- (1) ¹Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.
- (2) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Kommissionen.

§ 16 Beschlüsse

- (1) ¹Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 9 Abs. 2 bedürfen jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. ²Dies gilt nicht für Sprüche nach § 18 Abs. 7.
- (2) ¹Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. ²Sonstige

- Beschlüsse sind auch Beschlüsse nach § 13 Abs. 6.
- (3) ¹In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. ²Sie bedürfen der Einstimmigkeit. ³Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. ⁴Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsstelle festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 17 Ältestenrat

- (1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.
- (2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/ der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).
- (3) Die Regionalkommissionen k\u00f6nnen in ihren Gesch\u00e4ftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

§ 18 Vermittlungsverfahren

- (1) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 17 Abs. 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen (Vermittlungsverfahren erste Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.
- (2) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. ²Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter(innen) statt. ³Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von

- den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ⁴Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁵Der/Die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem/der weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (3) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss nach Beratungen einen gemeinsamen Vorschlag. ²Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme. ³Auch andere Mitglieder des Vermittlungsausschusses können Vorschläge unterbreiten. ⁴Werden sie zur Abstimmung gestellt, gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) ¹Das Vermittlungsverfahren erster Stufe wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. ²Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. ³Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. ⁴Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.
- (5) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren erster Stufe nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen (Vermittlungsverfahren zweite Stufe). ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.
- (6) Für das Vermittlungsverfahren zweiter Stufe gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (7) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat durch Spruch zu entscheiden. ²Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. ³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁵Stellen die Vorsitzenden im Vermittlungsverfahren zweiter Stufe fest, dass sie sich nicht einigen können, kann auf Antrag eines Mitglieds des erweiterten Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden durch Losverfahren bestimmt werden, welcher/welche der beiden Vorsitzenden bei der Abstimmung über den Vorschlag das Stimmrecht ausübt. ⁶Erhält der Vorschlag in der Abstimmung die erforderliche Mehrheit, wird er zum Spruch des erweiterten

- Vermittlungsausschusses. ⁷Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission. ⁸Die Vorsitzenden teilen das Ergebnis zeitnah der jeweiligen Kommission mit.
- (8) ¹Die Bundeskommission kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. ²Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses nach § 21 in Kraft zu setzen.
- (9) Für die Regionalkommissionen gilt § 18 entsprechend.
- (10) Der Vermittlungsvorschlag oder der Spruch eines Vermittlungsausschusses einer Kommission haben die örtlichen und sachlichen Regelungszuständigkeiten ihrer jeweiligen Kommission nach § 13 einzuhalten.

§ 19 Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Der Vermittlungsausschuss nach § 18 Abs. 1 setzt sich unter Wahrung der Parität zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. ²Der/Die Vorsitzende der beiden Seiten haben jeweils eine(n) Stellvertreter(in), der/die bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird.
- (2) ¹Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 18 Abs. 5 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. ²Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden in einem gemeinsamen Wahlgang durch geheime Abstimmung von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt; die Wahl wird von der Kommissionsgeschäftsstelle vorbereitet und durchgeführt. ³Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen

- die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je eine/n Vorsitzende/n mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den beiden Seiten der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt.
- (4) ¹Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, der in den Geltungsbereich der Kommission fällt. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses einschließlich der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 1 Abs. 7. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es von seinem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktritt, wenn es als Mitglied der Bundeskommission vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheidet oder wenn es dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert ist. ⁴Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/die Vorsitzende/n der Arbeitsrechtlichen Kommission festzustellen. 5Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.
- (6) ¹Eine Stimmrechtsübertragung ist für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) sind, möglich. ²Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.
- (7) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (8) ¹Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.
- (9) ¹Für die Regionalkommissionen gilt § 19 entsprechend.

§ 20 Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungs-

verfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 21 Inkrafttreten der Beschlüsse

- (1) ¹Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.
- (2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlüsses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Diese Beschlüsse sind stets schriftlich zu erläutern.
- (3) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission Einspruch ein. ²Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (4) Wird bis zum Ablauf einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der (Erz-)Diözese kein Einspruch erhoben, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.
- (5) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu.
- (6) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den bestätigten oder geänderten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-)Diözese nicht. ²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.
- (7) Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen zusätzlich in der Verbandszeitschrift "neue caritas" veröffentlicht werden.

§ 22 Kostenersatz

- (1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg erhoben werden, getragen.
- (2) Zu den Kosten gehören insbesondere
 - die Kosten für die durch eine Freistellung eines Vertreters/einer Vertreterin der Mitarbeiter (innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten;
 - die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse;
 - die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission;
 - die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten;
 - die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter (innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten;
 - die Kosten für Schulungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind;
 - die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten;
 - weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,
 - die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.
- (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.
- (4) Die durch die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften anfallenden Personal- und Sachkosten trägt die jeweilige Gewerkschaft.

§ 23 Budgetausschuss

¹Es wird ein Budgetausschuss gebildet. ²Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ³Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. ⁴Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 24 Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Für die laufende Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission bis 31. Dezember 2016 gilt die Ordnung in der Fassung vom 1. Januar 2014.

Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

- (1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter (innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AK-Ordnung erfüllen. ⁴Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. ⁵Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 11 Abs. 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

- (3) Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlaufruf, der in der Verbandszeitschrift "neue caritas" und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. 4Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.
- (4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.
- (5) Der Ausschuss übernimmt zudem die Aufgaben nach der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) ¹Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. 2Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AK-Ordnung erfüllen. 3Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. ⁴Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 11 Abs. 8 AK-Ordnung bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-)Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Einrichtung fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. ³Nur die in der Liste

- aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.
- (3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.
- (4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission abzugeben.
- (5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:
 - a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
 - b) den Namen der Einrichtung;
 - c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
 - d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
 - e) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;
 - f) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.
- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlags gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.
- (7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.
- (8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4 Durchführung der Wahlen

(1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs.

- 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.
- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.
- (3) ¹Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter (innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. ²Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).
- (4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (5) ¹Es finden geheime Wahlen statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend zu Satz 1 können bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidat(inn)en angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (6) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter (innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Er/Sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. ³Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in

- den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) ¹Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahlen

¹Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift "neue caritas" bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahlen

- (1) ¹Jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift "neue caritas" anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. 5Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift neue caritas veröffentlicht.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.
- (4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte

Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

- (1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²Ist in einem (Erz-) Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.
- (2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Bundeskommission aus, so wählt die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²War der/ die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

¹Die durch die Arbeit des Vorbereitungsausschusses verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die entsprechenden Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Gegenstand

¹Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 5 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Entsendung von Vertreter(inne)n der Gewerkschaften auf der Mitarbeiterseite in die Bundeskommission und

die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Zuständigkeit

Für die Entsendung der Vertreter(innen) der Mitarbeiter (innen) in der Bundeskommission und den Regionalkommissionen ist der Vorbereitungsausschuss (Ausschuss) nach § 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite zuständig.

§ 3 Vorbereitung

- (1) ¹Spätestens acht Monate vor dem Ende der Amtsperiode veröffentlicht der Ausschuss in der Verbandszeitschrift "neue caritas" eine Bekanntmachung über die Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission für eine neuen Amtsperiode und ruft in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertreter(inne)n in der Kommission zu beteiligen. ²Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. ³Hierbei ist die Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Sitze in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen auf Mitarbeiterseite mitzuteilen.
- (2) ¹Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter(inne)n in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, zeigen dies gegenüber dem Ausschuss über die Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich an. ²Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf der Anzeigefrist abgegeben werden. ³Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).
- (3) ¹Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne) n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der jeweiligen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. ²Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Ausschuss schriftlich in Kenntnis gesetzt. ³Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung zulässig. ⁴Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 4 Durchführung der Entsendung

(1) ¹Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt der Ausschuss die anzeigenden und mitwirkungsberechtigten Gewerkschaften zu einer Sitzung mit dem Ziel

- ein, dass sich die Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der vorbehaltenen Sitze einigen. ²Die Sitzung wird von den Mitgliedern des Ausschusses geleitet, das Ergebnis durch die Kommissionsgeschäftsstelle in einem Protokoll festgehalten.
- (2) ¹Nimmt nur eine Gewerkschaft Sitze für eine Regional- oder für die Bundeskommission in Anspruch, erhält diese Gewerkschaft die für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ²Nehmen mehrere Gewerkschaften Sitze für eine Regionaloder für die Bundeskommission in Anspruch, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. ³Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.
- (3) ¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode namentlich ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Als Vertreter(innen) können nur Personen benannt werden, die das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (4) ¹Kommt eine zahlenmäßige Einigung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung nach Absatz 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. ²In diesem Fall entscheidet der Ausschuss über die Verteilung der Sitze. 3Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen. ⁴Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. 5Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. 6Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere aufgrund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. ⁷Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

§ 5 Ergebnis der Entsendung

- (1) Der Ausschuss gibt das Ergebnis der Entsendung durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift "neue caritas" bekannt.
- (2) Die bis zu einem endgültigen Ergebnis der Entsendung durch die Bundeskommission oder durch

die Regionalkommissionen getroffenen Entscheidungen sind wirksam.

§ 6 Vorzeitiges Ausscheiden

- (1) ¹Scheidet ein(e) entsandte(r) Vertreter(in) während einer Amtsperiode aus der Kommission aus oder wird er/sie abberufen, entsendet die jeweilige Gewerkschaft unverzüglich eine(n) neue(n) Vertreter(in) und gibt dies der Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich bekannt.
- (2) ¹Beendet eine Gewerkschaft während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kommission, können sich die verbleibenden Gewerkschaften einigen, welche von ihnen für die restliche Amtsperiode den Sitz des ausscheidenden Mitglieds übernimmt. ²Kommt eine Einigung nicht innerhalb von sechs Wochen zustande, entscheidet das Los.
- (3) ¹Beenden alle Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in einer Kommission, entfallen diese Sitze.

§ 7 Kosten

Die den Gewerkschaften durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen diese selbst.

Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 6 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Wahl und die Bestimmung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

(1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Bundeskommission und in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.

- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.
- (3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlaufruf, der in der Verbandszeitschrift "neue caritas" und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband für Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.
- (4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.
- (2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihren Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband für Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.
- (3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.
- (4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/ der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.
- (5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 - den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;

- den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
- die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Bereich des Deutschen Caritasverbandes ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist;
- die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie am Wahltag alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt;
- die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.
- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.
- (7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.
- (8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn) enliste für die Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten. ³Dieselbe Person kann für eine Amtsperiode nur in einer Diözese kandidieren.

§ 4 Durchführung der Wahlen für die Regionalkommissionen

- (1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.
- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.
- (3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)

- enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (5) ¹Es findet eine geheime Wahl statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Abweichend von Satz 2 können bei der Wahl der Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. ⁴Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis gegenüber dem Vorbereitungsausschuss bekannt.
- (6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) ¹Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt.
 ²Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Durchführung der Wahl für die Bundeskommission

- (1) ¹Die 28 Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die nach § 4 dieser Wahlordnung gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder (Bundeswahlversammlung) statt.
- (2) ¹Die Bundeswahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen unverzüglich nach den Wahlen in die Regionalkommissionen auf, Kandidat(inn) en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Bundeswahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein. ⁵Die Bundeswahlversammlung muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Amtsperiode stattfinden.

- (3) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Bundeswahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (4) ¹Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein; jede Regionalkommission muss dabei mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ³Die verbleibenden 14 Mitglieder können die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger stellen.
- (5) 'Gewählt als der/die Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ³Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Durchführung der Wahlen für die weiteren Mitglieder

- (1) Gemäß § 6 Abs. 5 AK-Ordnung werden für die nach § 5 AK-Ordnung entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in die entsprechenden Bundesoder Regionalkommissionen gewählt.
- (2) Die Wahlen erfolgen zur Wahrung der Parität, wenn und in dem Umfang, in dem Gewerkschaften nach § 4 der Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften Sitze in der Bundes- oder den jeweiligen Regionalkommissionen in Anspruch nehmen.
- (3) ¹In den Regionalkommissionen werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen gewählt. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der jeweiligen Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt.
- (4) ¹Die Wahlversammlung der Regionalkommissionen wird durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite durchgeführt. ²Die Geschäftsstelle fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die weiteren Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt sie einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.
- (5) ¹Die Geschäftsstelle erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r)

Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere/n Vertreter(in) in der Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- (6) ¹In der Bundeskommission werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommissionen gewählt; nicht wahlberechtigt sind die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regional-kommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung. ²Zu diesem Zweck findet vor der Konstituierung der Bundeskommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung dieser Mitglieder statt. Diese Wahlversammlung kann zeitgleich mit der Bundeswahlversammlung nach § 5 dieser Wahlordnung stattfinden.
- (7) ¹Die Wahlversammlung wird durch den Ausschuss nach § 2 dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Er kann dabei durch die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite unterstützt werden. ³Der Ausschuss fordert die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen auf, weitere Kandidat(inn)en für die Bundeskommission innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen in Textform zu benennen. ⁴Zugleich setzt er einen Termin für die Wahlversammlung und lädt mit einer Frist von drei Wochen dazu ein.
- (8) ¹Der Ausschuss erstellt eine Kandidat(inn)enliste für die wahlberechtigten Mitglieder. ²Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen. ³Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁴Gewählt als weitere/n Vertreter(in) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (9) Beenden Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitgliedschaft in der Bundes- oder in einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften, endet die Mitgliedschaft der weiteren Vertreter(innen) in dieser Kommission.

§ 7 Ergebnis der Wahl

¹Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg un-

verzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift "neue caritas" bekannt.

§ 8 Anfechtung der Wahl

- (1) ¹Jede(r) Wahlberechtigte und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift "neue caritas" anzufechten. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.
- (2) ¹Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen schriftlich mit, die die Wahl angefochten hat oder haben. ²Er informiert den/die Betroffene(n) und den Ausschuss schriftlich über die Anfechtung und die Entscheidung. ³Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. ⁴Stellt er fest, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. 5Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁶Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird in der Verbandszeitschrift "neue caritas" veröffentlicht.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Satz 1 ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig
- (4) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 9 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 1 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²Scheidet ein(e) nach § 6 Abs. 2 AK-Ordnung bestimmte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann

benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.

- (2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Bundeskommission nach § 6 Abs. 3 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.
- (3) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als weiteres Mitglied der Bundes- oder einer Regionalkommission nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundesoder der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 10 Kosten der Wahl

¹Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband für Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

§ 11 Bestimmung der Vertreter(innen) der Diözesan-Caritasverbände

¹Die nach § 6 Abs. 2 AK-Ordnung bestimmten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständigen Organ bestimmt. ²Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg zuständig. ³Die Bestimmung erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

H a m b u r g, 10. November 2015 Für das Erzbistum Hamburg

> L.S. † Dr. Stefan Heße Erzbischof von Hamburg

Art.: 143

Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28. Oktober 2015 (SkF e.V. Kiel)

Einrichtungsspezifische Regelung nach § 11 AK-Ordnung

Am 28. Oktober 2015 hat die gemäß § 11 Absatz 4 AK-Ordnung zu dem Antrag Nr. 37/2015/ RK Ost eingerichtete Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Beschluss

zu Antrag Nr. 37/2015/RK Ost Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Kiel, Muhliusstraße 67, 24103 Kiel

- 1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der oben genannten Einrichtung, wird ab dem 01.10.2015 die im Bereich der Regionalkommission Ost durch Beschluss der Regionalkommission vom 29.01.2015, veröffentlicht im Amtsblatt 4/2015 des Erzbistums Hamburg, festgesetzte Vergütung gezahlt. Die Fälligkeit der Erhöhung für die Monate Oktober bis Dezember 2015 wird auf den 31.01.2016 verschoben.
- 2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o. g. Einrichtung, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2015 zunächst keine Weihnachtszuwendung gezahlt.
- 3. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o. g. Einrichtung, die unter Anlage 32 und 33 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 bzw. § 15 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2015 zunächst keine Jahressonderzahlung gezahlt.
- 4. Die durch Ziffer 2 und 3 dieses Beschlusses einbehaltenen Beträge entfallen je zur Hälfte ersatzlos; die Fälligkeit der jeweils andere Hälfte wird auf den 31.07.2016 verschoben. Die Unterkommission entscheidet, nach Vorlage des vorläufigen Jahresabschlusses 2015 sowie des Sanierungskonzeptes gemäß Ziffer 6, bis zum 30.06.2016 über die Auszahlung der gestundeten Hälfte der o. g. Sonderzahlungen.
- 5. Auf betriebsbedingte Kündigungen mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO wird

während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter/innen, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung - mit Ausnahme von Kündigungen im Sinne von § 30a MAVO - aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltene Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

- 6. Für die o. g. Einrichtung wird ein paritätisch besetzter Wirtschaftsausschuss eingerichtet. Dieser tagt monatlich. Die Mitarbeitervertretung kann einen Wirtschaftsberater ihres Vertrauens hinzuziehen. Ziel ist es, bis zum 31.05.2016 ein umfassendes, gemeinsam mit der MAV erarbeitetes, Sanierungskonzept vorzulegen.
- 7. Beim Vorliegen eines individuellen Härtefalles entscheiden die Geschäftsführung und die Mitarbeitervertretung gemeinsam, ob von den Regelungen in Ziffer 2 und 3 im Einzelfall abgewichen werden kann.
- 8. Die Laufzeit dieses Beschlusses endet am 31.10.2016.
- 9. Die Änderung tritt am 28.10.2015 in Kraft.

Leipzig, den 28.10.2015

gez. Jan-Wout Vrieze Vorsitzender der Unterkommission der Regionalkommission Ost zu Antrag Nr. 37/2015/RK Ost

Der vorstehende Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

Hamburg, 10. November 2015

L.S. † Dr. Stefan Heße Erzbischof von Hamburg

Art.: 144

Hinweise zur Aktion ADVENIAT 2015

Unter dem Leitwort "Frieden jetzt! Gerechtigkeit schafft Zukunft" stellt Adveniat im Advent 2015 zwei Länder in den Mittelpunkt: Kolumbien, wo die Kirche im Friedensprozess zwischen Regierung und bewaffneten Gruppen vermittelt, sowie Guatemala, wo die Kirche sich u. a. für die Aufarbeitung der grausamen Bürgerkriegsvergangenheit einsetzt. Bürgerkrieg und Drogenkonflikte beherrschen weite Teile Lateinamerikas. Deswegen will Adveniat mit der Jahresaktion 2015 Friedens- und Versöhnungsarbeit fördern und vor allem auch Gerechtigkeit - denn sie ist der Grundstein für Frieden.

Als Hilfe für die Adveniat-Aktion wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle vielfältige Materialien zum Thema "Frieden und Gerechtigkeit" an alle Pfarrämter

verschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die Adveniat-Aktion 2015 wird am **1. Adventssonntag**, dem 29. November 2015 mit einem Gottesdienst in der Stuttgarter Domkirche St. Eberhard eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream im Internet auf www.domradio.de und www.weltkirche. katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigefügt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag (13. Dezember 2015) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen.

Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden ist der Hinweis "Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion ADVENIAT e. V" zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Aufruf der deutschen Bischöfe. Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug mit dem Vermerk "Adveniat 2015" auf das Konto der Bistumskasse zu überweisen.

Weitere Informationen und Materialien zur Aktion sind erhältlich bei der Bischöflichen Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Telefon (02 01) 17 56-2 08, Telefax (02 01) 17 56-1 11, Internet: www.adveniat.de

Hamburg, 20. November 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 145

Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten 2016 für die Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora

Auch im Jahr 2016 bittet das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe um die Spende der Erstkommunionkinder und Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk fördert mit seiner Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützt das Bonifatiuswerk in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands-)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit des Bonifatiuswerkes in der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bittet das Bonifatiuswerk die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

"Mithelfen und Teilen" – Gabe der Erstkommunionkinder 2016

"Eine Liebe, die sich gewaschen hat" - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk I Diaspora-Kinderund -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Fußwaschung Jesu (Joh 13, 1-15).

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderund -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2016. Bereits im Spätsommer 2015 wurden die Arbeitshefte zum Thema verschickt.

"Mithelfen durch Teilen" – Gabe der Gefirmten 2016

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes steht 2016 unter dem Leitwort "Damit der Funke überspringt".

Auch in diesem Jahr gibt das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion "Damit der Funke überspringt" heraus. Der "Firmbegleiter 2016" enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2016 wurden bereits im Sommer 2015 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2017 können zudem bereits ab Frühsommer 2016 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer 2016 mit dem Vermerk "Gabe der Erstkommunionkinder" und das Firmopfer 2016 mit dem Vermerk "Gabe der Gefirmten" auf das im Kollektenplan angegebene Konto. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.

Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: (05251) 29 96-53, Telefax: (05251) 29 96-88, E-Mail: bestellungen@ bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Hamburg, 20. November 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 146

Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2016 - "Bereitet dem Herrn den Weg"

Am 3. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen | zum Afrikatag statt. Im Zentrum des diesjährigen

Afrikatags steht die Sorge der afrikanischen Kirche um Menschen auf der Flucht und der dringende Bedarf an gut ausgebildeten einheimischen Mitarbeitern. Die Kollekte am Afrikatag 2016 unterstützt die Ausbildung von Priestern für die afrikanischen Diözesen, die dies nicht aus eigener Kraft leisten können, weil ihre Bevölkerung zu arm ist oder weil die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse es nicht zulassen.

Das Aktionsplakat zeigt eine Szene aus dem Flüchtlingslager Mai-Aini in Äthiopien.

Pfarrer Ghidey Alema ist einer von vielen afrikanischen Priestern und Ordensleuten, die sich in den Herkunftsländern, an den Fluchtrouten und an den Aufnahmeorten für Flüchtlinge einsetzen.

Die Priesterausbildung in Äthiopien wird mit Mitteln aus der Kollekte für Afrika unterstützt.

Hilfe durch die Ausbildung von Menschen, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten und nachhaltigsten Formen, Entwicklung zu fördern. Die Kollekte am Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Bitte helfen Sie mit, die wertvolle Tradition dieser Kollekte zu erhalten.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von *missio* Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten mit Info-Teil zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief, Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes mit Predigtvorschlag etc.

Begleitend zur Kollekte zum Afrikatag bietet missio mit der Aktion "Wir bauen ein Haus für alle" Informationen zum Thema "Flucht" sowie Veranstaltungsvorschläge und Anregungen für Aktionen in der Gemeinde an. Mehr unter www.missio-hilft. de/haus-fuer-alle

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen, E-Mail: post@missio.de, www.missio.hilft.de

Materialbestellung: Tel. 0241/7504-350, E-Mail: bestellungen@missio.de

Hamburg, 20. November 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 147

Ansgar-Woche in Hamburg (31.01.-07.02.2016)

- Verleihung der Ansgar-Medaille

Im Rahmen der Ansgar-Woche 2016 werden Laien für besondere Dienste mit der Ansgar-Medaille ausgezeichnet.

Zu den Kriterien für die Verleihung gehören:

- a) außergewöhnliche Mitwirkung oder Verantwortung bei außerordentlichen Ereignissen und Aktionen;
- b) bedeutsame Leistungen auf dem Gebiet der bildenden Kunst, der Literatur oder im sozialen und wissenschaftlichen Bereich;
- c) vorbildlicher Einsatz für die Kirche durch ehrenamtliches Engagement auf überpfarrlicher Ebene;

Dem Antrag ist ein Lebenslauf, eine ausführliche Würdigung der Persönlichkeit und ihrer Verdienste unter Beifügung eines Votums des Ortspfarrers und des Dechanten, in dessen Dekanat die oder der zu Ehrende ihren bzw. seinen Wohnsitz hat, beizufügen.

Anträge zur Verleihung der Ansgar-Medaille richten Sie bitte kurzfristig an:

Dompropst Franz-Peter Spiza, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg.

Ha m b u r g, 31. Oktober 2015

Franz-Peter Spiza Dompropst

Art.: 148

Ausbildungskurse für Lektor/-innen, Kommunionhelfer/-innen und Gottesdienstbeauftragte

Das gottesdienstliche Leben hat seit dem II. Vatikanischen Konzil eine grundlegende Veränderung erfahren und mit ihr auch die Rolle der Gläubigen, da das Konzil eine volle, bewusste und tätige Teilnahme an den liturgischen Feiern unterstützt, "wie sie das Wesen der Liturgie selbst verlangt und zu der das christliche Volk – kraft der Taufe – berechtigt und verpflichtet ist". (SC 14)

Dieser Ausbildungskurs gibt die Gelegenheit, sich in vier Modulen mit verschiedenen liturgisch-theologischen Themen auseinanderzusetzen und für einzelne Dienste beauftragt zu werden.

- 1. Modul "Liturgie"
 - Grundlagen zur Theologie der Liturgie und Geschichte der Liturgie
- 2. Modul "Bibel und Wort"
 - Einführung in die Theologie der Hl. Schrift
 - Einführung in das Kirchenjahr und die liturgische Leseordnung
 - Praktische Übungen für den Lektor/-innen-Dienst

- 3. Modul "Eucharistie"
 - Einführung in die Theologie der Eucharistie
 - Praktische Übungen für den Kommunionhelfer/innen-Dienst
- 4. Modul "Wort-Gottes-Feier"
 - Ablauf und Inhalte einer Wort-Gottes-Feier
 - Sprechtechnik
 - Praktische Übungen zu Haltung und Präsenz im Kirchenraum
 - Kirchenmusikalische Übungen

Um in den entsprechenden Dienst als Lektor/-in, Kommunionhelfer/-in oder Gottesdienstbeauftragte(r) eingeführt werden zu können, wird die Teilnahme an folgenden Modulen vorausgesetzt:

Lektor/-innen-Dienst:

"Liturgie" und "Bibel und Wort"

Kommunionhelfer/-innen-Dienst:

"Liturgie" und "Eucharistie"

Gottesdienstbeauftragte(r):

"Liturgie", "Bibel und Wort", "Eucharistie". "Wort-Gottes-Feier" (Teil 1 – 3)

Bei allen Kursen dient das Modul "Liturgie" als erforderliche Grundlage. Suchen Sie sich dafür einen Termin aus. Bitte beachten Sie, dass die Teilnehmer/innen-Zahl begrenzt ist. Pro Pfarrei können sich für jedes "Liturgie"-Modul max. zwei Teilnehmer/-innen anmelden.

Wählen Sie im zweiten Schritt einen Termin für das Modul "Bibel und Wort" und/oder das Modul "Eucharistie". Gottesdienstbeauftragte entscheiden sich im dritten Schritt für einen "Wort-Gottes-Feier"-Kurs (Teil 1) und dann für die weiteren "Wort-Gottes-Feier"-Kurse (Teile 2 und 3).

Bitte melden Sie sich nun mit den entsprechenden Terminen im Fachbereich "Ausbildung ehrenamtlicher liturgischer Dienste" an.

Anmeldung:

Pastorale Dienststelle im Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg,

Fachbereich "Ausbildung ehrenamtlicher liturgischer Dienste"

z. H. Cristina Costa Ferreira-Wolter, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg Tel.: (040) 248 77 - 331, Fax: (040) 248 77 - 333 costaferreira-wolter@erzbistum-hamburg.de

Anlagen zur Anmeldung

- für die Ausbildung zum Kommunionhelfer/-innen-Dienst:
 - schriftliche Bestätigung des Pfarrers

- für die Ausbildung zum Dienst als Gottesdienstbeauftragte(r):
 - eine schriftliche Bestätigung des Pfarrers
 - ein kurzes Motivationsschreiben.

Kosten

Kurskosten werden vom Erzbistum übernommen. Fahrtkosten müssen von den Teilnehmer/-innen bezahlt werden.

Termine

Termine 2016

15. - 17. Jan. 2016

Liturgie Edith-Stein-Haus, Parchim

04. - 06. März 2016

Bibel und Wort Koppelsberg, Plön

22. - 24. April 2016

Eucharistie Christophorushaus, Ratzeburg

20. - 22. Mai 2016

Wort-Gottes-Feier 1 Nordkolleg, Rendsburg

17. - 19. Juni 2016

Wort-Gottes-Feier 2 Edith-Stein-Haus, Parchim

01. - 03. Juli 2016

Liturgie Koppelsberg, Plön

15. - 17. Juli 2016

Wort-Gottes-Feier 3 Sunderhof, Seevetal

16. - 18. Sep. 2016

Bibel und Wort Kolping Ferienland, Salem

23. - 25. Sep. 2016

Eucharistie Heinemann Bildungsstätte, Malente

14. - 16. Okt. 2016

Wort-Gottes-Feier 1 Edith-Stein-Haus, Parchim

25. - 27. Nov. 2016

Wort-Gottes-Feier 3 St. Ansgar-Haus, Hamburg

16. - 18. Dez. 2016

Wort-Gottes-Feier 2 Kloster Nütschau, Travenbrück

Termine 2017

06. - 08. Jan. 2017

Liturgie Christophorushaus, Ratzeburg

24. - 26. Feb. 2017

Bibel und Wort St. Ansgar-Haus, Hamburg

03. - 05. März 2017

Eucharistie Edith-Stein-Haus, Parchim

05. - 07. Mai 2017

Wort-Gottes-Feier 1 Sunderhof, Seevetal

30. Juni - 02. Juli 2017

Wort-Gottes-Feier 2 Nordkolleg, Rendsburg

14. - 16. Juli 2017

Liturgie Edith-Stein-Haus, Parchim

14. - 16. Juli 2017

Wort-Gottes-Feier 3 Koppelsberg, Plön

08. - 10. Sep. 2017

Bibel und Wort Heinemann Bildungsstätte, Malente

06. - 08. Okt. 2017

Eucharistie Kloster Nütschau, Travenbrück

03. - 05. Nov. 2017

Wort-Gottes-Feier 1 Kolping Ferienland, Salem

24. - 26. Nov. 2017

Wort-Gottes-Feier 2 Sunderhof, Seevetal

08. - 10. Dez. 2017

Wort-Gottes-Feier 3 Niels-Stensen-Haus, Wentorf

Bitte beachten Sie: Das Modul "Liturgie" und das Modul "Wort-Gottes-Feier 1" sind die jeweiligen Startmodule!

Hamburg, 10. November 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 149

Kardinal-Bertram-Stipendium (Ausschreibung 2016)

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt in der Regel jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,-€, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2016 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Breslauer Bischofsbiographien der Aufklärungszeit Philipp Ludwig Kardinal Graf Sinzendorf (1732-1747)

Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen, E-Mail: bendel.rainer@t-online.de.

2. Die Johanniter-/Malteserkommenden in Schlesien zwischen Reformation und Säkularisation

Beratung: Prof. Dr. Norbert Conrads, Leonberg, Email: Norbert.Conrads@kabelbw.de

3. Das Bistum Breslau. Von den Anfängen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Forschungsbericht über die polnische und deutsche Geschichtsschreibung (Polnischkenntnisse erforderlich).

Beratung: Prof. Dr. Kazimierz Dola, Oppeln, Email: kdola@uni.opole.pl

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen,

insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller.

Auskünfte zu den einzelnen Themen erhalten Sie bei Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen, Tel. 07071 *I* 640890, E-Mail: *bendel.rainer@t-online.de*. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2016 zu richten an das: Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e. V. c/o Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangartweg 7, D-72070 Tübingen

H a m b u r g, 20. November 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 150

Gebetswoche für die Einheit der Christen 2016

Unter dem Motto "Berufen, die großen Taten Gottes zu verkünden" (1 *Petr* 2,9) rufen Christen aus Lettland zum gemeinsamen Zeugnis auf.

Sie haben die Texte für die Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahr 2016 vorbereitet. In Lettland gehört jeweils etwa ein Drittel der Bevölkerung den drei Konfessionen protestantisch, katholisch und orthodox an. Die Ökumene lebt dort wesentlich aus der vertrauensvollen Beziehung zwischen den Vertretern der unterschiedlichen Konfessionen und drückt sich in vielen gemeinsamen Initiativen aus.

Die Gottesdienstvorlage findet sich auf der Homepage der ACK Deutschland. Dort stehen auch biblische Meditationen und Gebete zu den acht Tagen der Gebetswoche, Andachten zu den Tagesmeditationen und weitere Materialien zum Download bereit: http://www.oekumene-ack.de/themen/geistliche-oekumene/gebetswoche/2016/

Eine gedruckte Version des Gottesdiensthefts (ISBN 978-3-7666-2183-2) und ein Plakat können nun ab sofort über den Buchhandel bezogen oder direkt bestellt werden bei: Verlagsauslieferung AZN, Auslieferungszentrum Niederrhein, Frau Heike Spill, Hoogeweg 100, 47623 Kevelaer, Telefon: 02832 929291, Fax: 02832 929114, E-Mail: heike.spill@az n.de

H a m b u r g, 20. November 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 151

Verhütung von Frostschäden

Vor Beginn des Winters ist in den kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern der Häuser Ablasshähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, dass abends das Wasser abgesperrt und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

Hamburg, 3. November 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 152

Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Zu Beginn der kalten Jahreszeit wird darauf hingewiesen, dass die Kirchengemeinden als Eigentümer kirchlicher Grundstücke verpflichtet sind, bei Gefahr von Glättebildung auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücken und den diesen Grundstücken vorgelagerten Bürgersteigen mit grobem Streugut zu streuen und dadurch die mit der Glätte verbundenen Gefahren zu beseitigen. Gefallener Schnee ist so zu entfernen, dass ein Ausrutschen der Fußgänger nicht mehr möglich ist.

An die Erfüllung der Streupflicht sind nach der Rechtsprechung strenge Anforderungen zu stellen. Der sicherungspflichtige Grundstückseigentümer darf im Rahmen des ihm Zumutbaren geeignete Sicherungsmaßnahmen nicht unterlassen. Was im Einzelfall zumutbar ist, kann nicht generell gesagt werden; jedoch wird einem Grundstückseigentümer regelmäßig zugemutet, dass er etwa alle Stunden überprüft, ob Schnee-, Eis- oder Reifglätte eingetreten ist, und diese Gefahr dann unverzüglich beseitigt.

Die Kirchenvorstände als Verwalter des Vermögens der Kirchengemeinde sind gehalten, für die Erfüllung dieser Streuverpflichtung Sorge zu tragen. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schäden aus der Verletzung dieser Verpflichtung beseitigt die Streuverpflichtung nicht.

Hamburg, 3. November 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 153

Materialien für die Ökumenische Bibelwoche 2016

Unter dem Thema "Augen auf und durch!" lädt die Ökumenische Bibelwoche 2015/16 ein, sich mit sieben Texten aus dem alttestamentlichen Buch des Propheten Sacharja (Sach 1,7-17; Sach 2,1-9; Sach 3; Sach 9,9f; Sach 12,9-13,1; Sach 13,7-9; Sach 2,10-17) näher zu beschäftigen.

Das 40-seitige Teilnehmerheft "Augen auf und durch!" enthält alle sieben Texte der Bibelwoche in der Übersetzung der Gute Nachricht Bibel. Neben Bibelclouds, kurzen Auslegungen, Gesprächsimpulsen und weiterführenden Texten finden sich auch Bausteine für einen Gottesdienst zum Ökumenischen Bibelsonntag. Sieben Bilder von Giuseppe Madonia regen an, sich über die Textarbeit hinaus mit dem Sacharjabuch auseinanderzusetzen. ISBN 978-3-7615-6207-9. Einzelpreis € 2,30; ab 10 Ex. € 1,95; ab 25 Ex. € 1,85; ab 50 Ex. € 1,75.

In einem gleichnamigen, 160-seitigen Arbeitsbuch werden die sieben Abschnitte verständlich ausgelegt. Theologische, literarische und didaktische Hinweise regen zur eigenständigen Gestaltung der Bibelwoche an. Eine beiliegende DVD enthält das komplette Arbeitsbuch, das Themenheft, Bilder, Praxisentwürfe zu einer Jugendbibelwoche uvam. ISBN 978-3-7615-6206-2. Einzelpreis € 22,99.

Die beiden Bücher und weitere Materialien (z.B. Heft mit sieben Bibelarbeiten, Plakate) können bestellt werden unter: www.bibelwerk.de/shop bzw. über jede Buchhandlung.

H a m b u r g, 20. November 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 154

Einwohnermeldewesen bei Vermietung und Überlassung von pfarreieigenen Wohnungen

Mit dem zum 1. November in Kraft getretenen Bundesmeldegesetz wird eine Mitwirkungspflicht der Eigentümer bei Meldevorgängen eingeführt. Die neue Regelung soll Scheinmeldungen verhindern. Da Pfarreien auch Wohnungsgeber (Vermieter) sind, unterliegen auch sie dieser Mitwirkungspflicht

Folgendes ist ab sofort zu beachten:

- Das Beziehen einer Wohnung muss bei der Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen nach dem erfolgten Einzug durch den Einziehenden, auch Pfarrer, bei der Meldebehörde gemeldet werden (Um oder Anmeldung). Die Abmeldung bei der bisherigen Wohnung erfolgt automatisch.
- 2. Der Eigentümer (Pfarrei) hat dem Nutzer oder Mieter einer Wohnung innerhalb von zwei Wochen nach dem erfolgten Einzug eine Wohnungsgeberbestätigung/ Vermieterbestätigung (Bescheinigung über den Einzug) auszuhändigen. Ohne diese Bestätigung kann sich ein Mieter oder Nutzer einer Wohnung nicht mehr beim Einwohnermeldeamt anmelden. Die Vorlage des Mietvertrages

ist hierfür nicht ausreichend. Die Bestätigung des Wohnungsgebers muss folgendes enthalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder
- Auszugsdatum,
- Anschrift der Wohnung sowie
- Namen der meldepflichtigen Personen.

Wenn es die Dienstwohnungen eines neu einziehenden Pfarrers einer Pfarrei betrifft, stellt diese Bescheinigung die Pfarrei, durch den Pfarrer selbst, oder die Pfarrsekretärin aus.

Einzelne Meldeämter halten ein elektronisches Formular bereit, es ist nicht einheitlich und nicht verpflichtend, dazu sehen Sie bitte auf der Internetseite ihrer Gemeinde nach. Säumnis kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Referentin oder Referenten der Abteilung Kirchengemeinden. Diese können Ihnen auch ein Meldeformular zur Verfügung stelle.

H a m b u r g, 20. November 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 155

Warnung vor einem Betrug

Im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist ein Hinweis aus dem Generalvikariat Augsburg eingegangen, dass eine angebliche "Caritas Arua" mit Sitz in Kampala um Messintentionen gebeten hat.

Gemäß der Auskunft des Finanzdirektors der Diözese Arua handelt es sich dabei um eine Fälschung.

Hamburg, 20. November 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik Hamburg

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

29. September 2015

S c h w a r z, Ulrike; Leitung der Familienbildungsstätte in Teterow und Moderatorin für die Entwicklung zum Pastoralen Raum im Bereich Neustrelitz-Waren; ab 1. Dezember 2015: zusätzlich kommissarische Leiterin des Edith-Stein-Hauses in Parchim

13. Oktober 2015

Braker, Daniela; Pastoralreferentin in der Pfarrei

St. Katharina von Siena in Hamburg; ab 1. November 2015: mit 75 % Referatsleiterin Liturgie sowie Referentin für Liturgische Bildung Ehrenamtlicher und mit 25 % weiterhin Pastoralreferentin in der Pfarrei Katharina von Siena in Hamburg

19. Oktober 2015

Gerding, Gerhard; Pfarrer der Pfarrei Seliger Niels Stensen in Reinbek; ab 1. Februar 2016: Ruhestand

Graef, Mechthild; Gemeindereferentin in der Pfarrei Maria-Grün in Hamburg-Blankenese; ab 1. September 2015: Eintritt in den Ruhestand

A 11è g u e, Samira Astrid; Ausbildungsleiterin für die Berufe Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen sowie Referentin für die Ausbildung der Ständigen Diakone und Begleitung des Würzburger Fernkurses; ab 1. Januar 2016: Entpflichtung von der Aufgabe Begleitung des Würzburger Fernkurses unter Beibehaltung der übrigen Aufgaben

20. Oktober 2015

S o b a n i a, Ralf; Pfarrer der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Güstrow und Dechant des Dekanates Güstrow; ab 1. November 2015 bis 31. Januar 2016: zusätzlich Pfarradministrator der Pfarrei St. Antonius von Padua in Bützow

26. Oktober 2015

Hoppermann, Norbert; mit je 50 % Regionalkirchenmusiker für Hamburg und Kantor am Kleinen Michel, Pfarrei St. Ansgar in Hamburg; ab 1. November 2015: mit 75 % Referatsleiter Liturgie und Regionalkirchenmusiker für Hamburg und mit 25 % weiterhin Kantor am Kleinen Michel

S e l l e n s c h l o, Tobias; Diözesanjugendseelsorger des Erzbistums Hamburg und Stadtjugendseelsorger in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Leiter des Referates Kinder- und Jugendseelsorge, Domzeremoniar am St. Marien-Dom in Hamburg, Diözesanpräses des BDKJ und Rector Ecclesiae der Heilig-Geist-Kapelle des Niels-Stensen-Hauses in Wentorf und der Hauskapelle im Jugendhaus Kührener Brücke; ab 1. Januar 2016: Entpflichtung von den vorgenannten Aufgaben und Rekreation; ab 1. Februar 2016: Pfarrer der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Güstrow und Pfarradministrator der Pfarreien St. Antonius von Padua in Bützow und St. Petrus in Teterow

S o b a n i a, Ralf; bisher: Pfarrer der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Güstrow und Dechant des Dekanates Güstrow; ab 1. Februar 2016: Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Güstrow und beauftragt als Pastor der Pfarreien des Pastoralen Raumes Güstrow-Bützow-Teterow-Matgendorf

- K a l a m p u l y e l MST, P. Sijo; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei St. Petrus in Teterow; ab 1. Februar 2016: Entpflichtung als Pfarradministrator der Pfarrei St. Petrus und beauftragt als Pastor der Pfarreien des Pastoralen Raumes Güstrow-Bützow-Teterow-Matgendorf
- S t u r m, Manfred; Pfarradministrator der Pfarrei Heilige Familie in Matgendorf und Pastor der Pfarrei St. Petrus in Teterow; ab 1. Februar 2016: zusätzlich Mitarbeit in der Pastoral der Pfarreien des Pastoralen Raumes Güstrow-Bützow-Teterow-Matgendorf
- S c h a r f, Johannes Christopher; Referent für die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg im Erzbistum Hamburg; ab 1. November 2015: mit 50 % Projektarbeit "Jugend" in der Pfarrei Seliger Johannes Prassek in Hamburg unter Beibehaltung mit 50 % Referent für die Deutsche Pfadfinderschaft
- B r a u e r, Matthias Peter; bisher: Diakon mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Rostock; ab 1. November 2015: Entpflichtung von der oben genannten Aufgabe und beauftragt zum Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Michael auf Helgoland
- N e u g e b a u e r, Lutz; Diakon der Pfarrei St. Maria St. Joseph in Hamburg-Harburg; ab 26. Oktober 2015: Ernennung zum Geistlichen Beirat des Kreuzbund Diözesanverbandes Hamburg e. V.

2. November 2015

Handy, Dr. Stephan; bisher: hauptberuflicher Diakon in der Polizei- und Notfallseelsorge Mecklenburg und Direktor des Edith-Stein-Hauses in Parchim; ab 1. Dezember 2015: Eintritt in den Ruhestand; ab 1. Februar 2016: Diakon in der Notfallseelsorge Mecklenburg

6. November 2015

- Wätjer, Dr. Jürgen; bisher: Personalreferent und Regens des Erzbistums Hamburg sowie rector ecclesiae der Kapelle des St. Ansgar-Hauses; ab 31. Dezember 2015: Entpflichtung als Personalreferent unter Beibehaltung der Aufgabe als Regens des Priesterseminars und rector ecclesiae der Kapelle des St. Ansgar-Hauses
- B o n e k a m p-Kerkhoff, Berthold; bisher: Pfarrer der Pfarrei Jesus Guter Hirt in Bad Bramstedt; ab 1. Januar 2016: Personalreferent für das Erzbistum Hamburg sowie Stellvertreter des Generalvikars im Erzbistum Hamburg

Todesfälle

21. Oktober 2015

H a a s, Katharina, Gemeindereferentin i. R., geb. 20.09.1922 in Doroslo/Jugoslawien

24. Oktober 2015

L a n g n i c k e l, Johannes, Pfarrer i. R., geb. 12.03.1933 in Raudnitz/Schlesien

Personalchronik Osnabrück

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

7. September 2015

S c h m i d t, Monika, Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Liebfrauen, Osnabrück-Eversburg, und St. Matthias, Osnabrück-Pye, mit Wirkung zum 1. November 2015 von ihren Aufgaben entpflichtet, um eine neue Aufgabe im Bistum Münster zu übernehmen.

23. September 2015

- Theilen, Tanja, Gemeindeassistentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Rhede/St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, im Zuge der Neugründung der Pfarreiengemeinschaft zum 1. Februar 2016 zusätzlich für die Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf/Herz-Jesu, Lehe, und Maria vom Herzen Jesu, Neulehe, beauftragt.
- Ottens, Maria, Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Rhede/St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, im Zuge der Neugründung der Pfarreiengemeinschaft zum 1. Februar 2016 zusätzlich für die Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf / Herz-Jesu, Lehe, und Maria vom Herzen Jesu, Neulehe, beauftragt.
- Griep-Raming, Kirsten, Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf/Herz-Jesu, Lehe, und Maria vom Herzen Jesu, Neulehe, im Zuge der Neugründung der Pfarreiengemeinschaft zum 1. Februar 2016 zusätzlich für die Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Rhede/St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, beauftragt.
- Brinker, Doris, Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf / Herz-Jesu, Lehe, und Maria vom Herzen Jesu, Neulehe, im Zuge der Neugründung der Pfarreiengemeinschaft zum 1. Februar 2016 zusätzlich für die Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, beauftragt.

28. September 2015

V o ß m a n n, Uwe, Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft St. Paulus, Meppen / St. Antonius von Padua, Meppen-Apeldorn / St. Vitus, Meppen-Bokeloh,

und Unbefleckte Empfängnis Mariens, Meppen-Hemsen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 von obiger Aufgabe entpflichtet.

29. September 2015

H a g e d o r n, Martin, Diakon in der Pfarreiengemeinschaft St. Amandus, Aschendorf / Herz-Jesu, Lehe, und Maria vom Herzen Jesu, Neulehe, mit Wirkung vom 1. Februar 2016 zusätzlich für die Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, beauftragt.

K l e i n, Achim, Gemeindereferent in dem Projekt

"Pastorale Koordination" in der Pfarreiengemeinschaft St. Elisabeth, Osnabrück-Weststadt/St. Wiho, Osnabrück-Hellern, und St. Josef, Hasbergen, mit Wirkung vom 1. November 2015 zum Pastoralen Koordinator in obiger Pfarreiengemeinschaft beauftragt.

29. Oktober 2015

L u b b e r i c h, Nina, Pastoralreferentin, mit Wirkung vom 1. Februar 2016 als Pastoralreferentin in der Schulpastoral in Bremen und mit Wirkung vom 1. April 2016 zusätzlich zur Mitarbeit im Bereich Gemeindeberatung im Bischöflichen Seelsorgeamt beauftragt.

Deutsche Post AG Postvertriebsstück C 13713 Entgelt bezahlt Ansgar Medien GmbH Frankenstr. 35, 20097 Hamburg

amtsblatt plus termine und informationen

Nr. 229 Erzbistum Hamburg November 2015

RKW 2016: Warum immer ich?

Warum immer ich? Wer hat sich dies noch nicht gefragt? Diese Frage ist rein menschlich, und wir stellen sie uns immer dann, wenn wir das Gefühl haben, dass eine Situation uns überfordert.

Die Geschichte von Jona greift unsere ursprünglichen menschlichen Erfahrungen auf. Die Menschen, Erwachsene wie Kinder, kommen immer wieder in Situationen, die es zu bewältigen gilt. Die Flucht vor der Verantwortung, das Ausweichen vor Konflikten, das Meiden von Situationen, die uns ängstigen, ist uns nicht fremd. Einerseits sind wir stolz, wenn uns jemand etwas zutraut. Anderseits können wir einen Auftrag auch als Zumutung empfinden und fühlen uns überfordert, sind verunsichert und vielleicht auch wütend.

Manchmal, aber nicht immer, ist der Rückzug hilfreich und förderlich. Innere Reifung und Stärkung der Persönlichkeit sind nur möglich, wenn wir uns dem Leben und seinen Anforderungen stellen. Dafür fehlt uns aber oft der Mut. Das Gefühl der Überforderung durch Aufgaben, die nicht zu schaffen sind, ist auch Kindern sehr vertraut. Ebenso bedeutsam ist es für sie, wichtige Aufträge zu bekommen, "Experte" zu sein, zu helfen, "aufgerufen" und "drangenommen" zu werden. Diese Ambivalenz erleben Kinder täglich.

Das Buch Jona erzählt uns von einem Menschen, dem Gott etwas Großes zutraut, der aber mit seinem Auftrag hadert, sich überfordert fühlt, ängstlich ist und wegläuft. Die RKW begleitet den Weg des Jona. Sie ermöglicht allen, die Gefühle der Jonafigur mit all ihren Erfahrungen wahrzunehmen und diese nachzuempfinden. Die Teilnehmenden entdecken einen lebensbejahenden Gott, der Jonas "Trotzen und Motzen" aushält und ihn immer wieder neu in seinen Auftrag hineinruft.

1. TAG "Meinst du mich?"

Gott spricht Jona an und gibt ihm einen Auftrag. Auch heute noch spricht Gott Menschen ganz konkret an. Vielleicht auch uns? Rechnen wir heute noch damit, von Gott angesprochen zu werden?

2. TAG "Nicht mit mir!"

Jona versucht, sich von Gott und dessen Auftrag zurückzuziehen. Sein Verhalten macht deutlich, dass Rückzug oder Ablehnung mögliche Reaktionen auf Gottes Anruf sind, dass diese aber nicht zum Leben führen. Auch wir sagen gelegentlich: "Nicht mit mir!", weil wir uns unsicher fühlen und Ängste haben. Ist es sinnvoll, dass wir vor herausfordernden Situationen davonlaufen, uns zurückziehen, oder sollten wir uns der Situation stellen?

3. TAG "Ich kann dir trauen!"

Jona wird sich seiner Situation bewusst und greift in seiner Not auf traditionelle Gebetsformen zurück, um mit Gott in Kontakt zu treten. Er spürt, dass alles Wegrennen nicht zum Ziel führt, und versucht, Gott zu vertrauen. Können wir Gott vertrauen?

4. TAG "Ich versuche es mal!"

Jona hat das Vertrauen Gottes erfahren und führt seinen Auftrag aus. Er bewirkt dadurch Großes. Vielleicht können auch wir Großes bewirken? Auf den Versuch kommt es an!

5. TAG "Bin ich dabei?"

Jonas Wirken hat verhindert, dass Ninive zerstört wird. Aber Gottes Erbarmen für die Stadt passt nicht in seine Vorstellung. Genauso wie Jona müssen wir uns fragen: Bin ich dabei, auch wenn Gott anders handelt?

Für Fragen zur RKW steht die Bischöfliche Beauftrage Sabine Friedrichowicz (sabine.friedrichowicz@ web.de; Telefon 0172 / 589 14 62) zur Verfügung.

Tanzfestival im Kleinen Michel

Das Tanzfestival DANCE AND RESPONSIBILITY – A BODY IN RESPONSE bringt zeitgenössischen Tanz in die Kirche. Am 20. und 21. November findet zum ersten Mal das Tanzfestival DANCE AND RESPONSIBILITY – A BODY IN RESPONSE in der Kirche Sankt Ansgar (Kleiner Michel) in Hamburg statt.

Es widmet sich der Frage nach Verantwortung, response-ability': Welche Möglichkeiten habe ich als Künstlerln, auf die vielfältigen Herausforderungen des Lebens und der Gesellschaft 'zu antworten'? Sechs Künstlerlnnen beziehungsweise Künstlerkollektive werden sich auf ihre Weise mit dem Thema auseinandersetzen und sorgen für ein abwechslungsreiches Programm. Ihre Arbeiten reichen von Tanz und Performance über Installation bis hin zum Ritual.

Das experimentelle Format des Festivals verbindet Kunst mit Kontemplation und Reflexion. Vor und nach jeder Performance können die BesucherInnen einen offenen Raum der Stille nutzen. Parallel dazu gibt es die Möglichkeit für Begegnungen in einer lockeren Atmosphäre im Foyer. Außerdem finden moderierte Gespräche zwischen KünstlerInnen und Publikum sowie Impulsvorträge zum Thema Verantwortung statt. Performances von: Angela Guerreiro (Hamburg)/ Yasna Schindler (Hamburg), Nicole Annett Hartmann (Berlin), Richter/Meyer/Marx (Berlin), Shan-Li Peng (Köln), shifts-art in movement (Berlin), Marie Werthschulte (Hamburg)

Moderation und Impulsvorträge von: Heike Bröckerhoff (Dramaturgin, Hamburg) und Helmut Röhrbein-Viehoff (Theologe, Hamburg)

Das Projekt ist inspiriert von der Judson Church Bewegung der 70er Jahre in New York, aus der wichtige ChoreographInnen hervorgegangen sind. 2015 wagt die Hamburger Choreographin Yasna Schindler in Zusammenarbeit mit dem Kleinen Michel wieder ein Experiment in einer Kirche. Der Kirchenraum als ein Ort "abseits" der typischen zeitgenössischen Tanzszene eröffnet Künstlerlinnen andere kreative Möglichkeiten. Hier darf erfinderisch und frei Tanz entstehen und neu gedacht werden.

Kirche Sankt Ansgar (Kleiner Michel), Michaelisstraße 5, Hamburg-Neustadt, 20. November ab 18 Uhr, 21. November ab 10 Uhr

Informationen und Programm unter www.koerper.kleiner-michel.de

Kontakt: Yasna Schindler, Tänzerin und Choreographin, Telefon 0176 / 611 916 38, E-Mails bitte an: oppermann.management@yahoo.

Fortbildungstag für Pfarrsekretärinnen

Der Fortbildungstag für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Erzbistum Hamburg findet am 30. November im St. Ansgar Haus, Schmilinskystraße 78 in Hamburg-St. Georg statt.

Beginn um 9.30 Uhr mit einem Stehkaffee, um 10 Uhr informiert Frau Bente von der Stabsstelle Pastorale Entwicklung zum Thema "Gremienstruktur".

Nach dem gemeinsamen Mittagessen wird die geistliche Begleitung Fr. Evelyn Krepele über "Beten mit Leib und Seele" mit uns ins Gespräch kommen. Ende des Fortbildungstages gegen 16 Uhr. Anmeldung bitte bis zum 24. November bei: Annette Budde, Telefon tagsüber 040 / 5 89 74 80, abends 040 / 52 73 23 42.

Studientage zur Welt und Umwelt der Bibel

Frauenpower – Den ersten Christinnen auf der Spur

Die junge Kirche war kein reiner "Männerverein"! Vielmehr spielten Frauen im frühen Christentum eine zentrale Rolle – wie im Heft 4/2015 der Zeitschrift "Welt und Umwelt der Bibel" aus dem Katholischen Bibelwerk dargelegt.

Grund genug, den ersten Christinnen einen biblischen Studientag zu widmen. Dabei kommen Frauen rund um Jesus, Asketinnen und Prophetinnen in den paulinischen Gemeinden, die Ämterfrage, Thekla und Junia (die später zum Mann gemacht wurde) und viele andere in den Blick. Referent ist Dr. Christian Schramm (Hildesheim); die Leitung hat Dipl.-Theol. Helmut Röhrbein-Viehoff.

Termin: Sonnabend, 5. März 2016, 9.30 bis 17 Uhr

Ort: Haus St.Ansgar / Kloster Nütschau: Kostenbeitrag: 20,00 Euro (einschl. Mittagessen und Kaffeetrinken)

Anmeldung bis spätestens 15. Februar 2016 bei: Erzbistum Hamburg, Abt. Bildung, Frau Elisabeth Bergmann, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Tel. 040 / 248 77 -267; Email: bergmann@erzbistum-hamburg.de.

Die Christen des Orients – Kopten, Syrer, Chaldäer, Melkiten...

Termin: Sonnabend, 2. Juli 2016, 9.30 bis

17 Uhr,

Ort: St. Ansgarhaus, Schmilinskystr. 78,

20099 Hamburg:

Referent: Wolfgang Baur (Kath. Bibelwerk,

Stuttgart)

Leitung: Dipl.-Theol. Helmut Röhrbein-Viehoff

Kostenbeitrag: 20,00 Euro (einschl. Mittagessen und Kaffeetrinken)

Anmeldung bis spätestens 10. Juni 2016 bei: Erzbistum Hamburg, Abt. Bildung, Frau Elisabeth Bergmann, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Tel. 040 / 248 77 -267; Email: bergmann@erzbistum-hamburg.de.

Forum Kirche und Gesellschaft

Das Forum Kirche und Gesellschaft in Kiel lädt zu folgenden Veranstaltungen (jeweils um 19.30 Uhr) ein:

27. November

Prof. Christine Büchner, Hamburg: Die Geburt Gottes im Innern des Menschen. Zur Theologie und Mystik Meister Eckharts heute

Ort: Gemeindezentrum St. Nikolaus, Rathausstraße 5

27. Januar 2016

Prof. Tine Stein, Kiel: Kühne Redefreiheit. Zum Verhältnis von Freiheit und Recht in der katholischen Kirche

Ort: Gemeindezentrum St. Nikolaus, Rat-

hausstraße 5

Hamburger Akademietermine

Die Katholische Akademie Hamburg (Herrengraben 4) lädt zu folgenden Veranstaltungen ein:

Mittagstischlesung mit Hinz & Kunzt

Die "Mittagstischlesung" bietet Speise für den Leib und Nahrung für den Geist, denn während eines einfachen Essens liest ein Gast etwas vor. Im Unterschied zur klösterlichen Tradition, an die wir uns anlehnen, suchen die vorlesenden Gäste jeweils etwas aus, das für sie eine besondere Bedeutung hat. Sie können also gespannt sein auf die Lektüren, die Sie aus dem Alltag entführen, zu neuen Gedanken anregen, aber auch entspannen können.

Termin: Mittwoch, 18. November, 12.30 Uhr

Gast: Hinz & Kunzt

Eintritt: 7,50 Euro inkl. Essen und Getränk Anmeldung erforderlich: Telefonisch 040 / 36 95 2-118 oder per Mail an *programm@kahh.de*

Vorletzte Vesper

Das Ende eines Kirchenjahrs und der Anfang des folgenden Kirchenjahrs hängen theologisch und liturgisch eng zusammen. Die Erwartung, dass der Auferstandene am Ende der Zeit wiederkommt, und die Vorbereitung auf die Feier der Geburt Jesu sind miteinander verknüpft. So lautet einer der ältesten Rufe der christlichen

Gemeinschaft auf Aramäisch "Maranatha!", das so viel heißt wie "Unser Herr, komm!", aber auch "Der Herr ist gekommen" sowie "Der Herr wird kommen". Das Heute ist also eine gespannte Zwischenzeit, eine Vorzeit, ein vorletztes Stadium der Heilsgeschichte. Eine Vesper am vorletzten Abend im Kirchenjahr will dies verdeutlichen und spricht damit auch den Schwebezustand zwischen Sehnsucht und letztendlicher Erfüllung an, in dem das menschliche Leben steht.

<u>Termin:</u> Donnerstag, 26. November, ab 18 Uhr 18 Uhr "Vorletzte Vesper": St. Ansgar/Kleiner Michel

19 Uhr Lieder von Ende und Neubeginn, Sehnsucht und Hoffnung Katholische Akademie mit Claus Bantzer (Klavier) und Weronika Kaczmarczyk (Sopran) Felix Mendelssohn Bartholdy: »Schilflied«, »Morgenlied« / Johannes Brahms: »Mondnacht« / Franz Schubert: »Lied der Mignon« (Nur wer die Sehnsucht kennt), »Wanderers Nachtlied« (Über allen Gipfeln ist Ruh), »Hoffnung« / Robert Schumann: »In der Fremde«/ Richard Strauss: »Morgen«

Eintritt: frei

Rorate. Dem Advent Raum geben

"Der Advent ist eine Zeit der Erschütterung, in der der Mensch wach werden soll zu sich selbst." (Alfred Delp)

Sehnsuchtszeiten wie der Advent laden uns ein, im Spiegel ihrer Symbolik die Glut unserer Sehnsucht neu zu entfachen. In drei Abendandachten öffnet sich im Kleinen Michel der Raum dafür.

Termin: Dienstag, 1. Dezember, 19 Uhr

Weitere Termine: 8. und 15. Dezem-

ber, 19 Uhr

Ort: Kleiner Michel, Michaelisstraße. 5,

20459 Hamburg

Vorsteher: P. Jan Roser SJ

Der Turmbau zu Babel... in den Religionen und der Kunst

Der Turmbau zu Babel, eine Erzählung der Genesis, gilt als eine der Verfehlungsgeschichten der Menschheit. Wie deuten heute Mitglieder abrahamitischer Religionsgemeinschaften das, was dort erzählt wird? Ist das Bauwerk ein Zeichen menschlichen Größenwahns? Oder ist Gott neidisch auf das, was die Menschen können? Darüber sprechen wir, u.a. vor dem Turmbau-Gemälde Hendrik van Cleves aus der Sammlung der Hamburger Kunsthalle.

Termin: Donnerstag, 10. Dezember 2015,

19.00 Uhr

Ort: Hamburger Kunsthalle, Treffpunkt:

Foyer der Galerie der Gegenwart

Referenten: Marion Koch M.A., Imamin Halima

Krausen, Rabbiner Dr. Moshe Navon,

Dr. Hans-Gerd Schwandt

Reihe: Kunst im interreligiösen Dialog Kooperation: Hamburger Kunsthalle,

Akademie der Weltreligionen

Eintritt: 15,00 / 8,00 / 3,00 Euro (Freunde der

Kunsthalle)

Mittagstischlesung mit Dr. Sabine Schulze

Bei der "Mittagstischlesung" lesen besondere Gäste vor, was ihnen wichtig ist. Sie bietet Speise für den Leib und Nahrung für den Geist, denn während des Vorlesens gibt es ein einfaches Essen. Im Unterschied zur klösterlichen Tradition, an die wir uns anlehnen, suchen die vorlesenden Gäste jeweils etwas aus, das für sie eine besondere Bedeutung hat. Sie können also gespannt sein auf die Lektüren, die Sie aus dem Alltag entführen, zu neuen Gedanken anregen, aber auch entspannen können.

Referentin: Dr. Sabine Schulze, Museum für

Kunst und Gewerbe

Termin: Freitag, 11. Dezember 2015,

12.30 Uhr

<u>Eintritt:</u> Wasser und Mittagstisch inklusive:

7,50 Euro

Anmeldung erforderlich: 040 / 36 95 2-0 oder

programm@kahh.de

Schatzkiste Taufkatechese

Die Vorbereitung zur Taufe ist eine große Chance auch mit den Eltern der Kinder in Kontakt zu kommen und ihnen Kirche neu, anders und lebendig darzustellen. In der Neuerscheinung "Schatzkiste Taufkatechese" des Deutschen Katecheten-Vereins (erweiterte und überarbeitete Auflage) öffnen sieben teils ehrenamtlich arbeitende Tauf-Katechetinnen ihren reichen Erfahrungsschatz, den sie in vielen Jahren zusammengetragen haben. Sie stellen ihr Konzept der Taufvorbereitung von Eltern in Gruppen vor: von der Taufanmeldung und einem Hausbesuch über Elternabende bis hin zu weiterführenden Nachmittagen. Die wertvollsten Stücke der Schatzkiste sind 20 Elternabende, die originell und behutsam Brücken bauen zwischen den Erfahrungen der jungen Eltern/Familien und dem Geschehen bei der Taufe.

Stichworte zum Taufgottesdienst und den Taufsymbolen, zur Taufkatechese insgesamt und zur persönlichen Vorbereitung auf den Dienst als Katechetin runden dieses Praxismaterial für Haupt- und Ehrenamtliche ab.

Bibliografie: Heidi Kohl u.a.: Schatzkiste Taufkatechese – Eltern in Gruppen auf die Taufe ihrer Kinder vorbereiten. Deutscher Katecheten-Verein 2015, DIN A4, erweiterte und überarbeitete Auflage, mit zahlreichen Kopiervorlagen und Materialien zum Download, 104 Seiten, 14,95 Euro (Einführungspreis bis 31.12.2015), Best.-Nr. 74352, Bestelladresse: buchservice@katecheten-verein.de.

Einladungen an die Priester und Diakone, die Ordensfrauen und Ordensmänner, die Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, die Pfarrhaushälterinnen und Pfarrsekretärinnen im Erzbistum Hamburg

Liebe Schwestern und Brüder.

die Adventstquatember kommen näher. Herzlich lade ich Sie ein zum Besinnungstag in Nütschau. Da ich selbst verhindert bin, wir Pater Heindl SJ den Tag gestalten.

Termin: Montag, 23. November 2015

<u>Thema:</u> **Die Menschwerdung Christi als Impuls**

für die eigene Menschwerdung

Verlauf: 10.30 Uhr Vortrag zur Gewissenserforschung

11.00 Uhr Persönliche Besinnung 11.45 Uhr Sext mit dem Konvent

12.00 Uhr Mittagessen 13.15 Uhr Meditation

14.00 Uhr Beichte und Beichtgespräch

Gelegenheit zum Kaffee

15.00 Uhr Schlußgebet

Beichtväter: vier Patres aus Nütschau,

drei Priester aus den Regionen des Bistums

Kosten entstehen in Nütschau nur durch eine Teilnahme am Mittagessen (€ 5,50) und am Kaffee (2,50 €). Für Zugreisende besteht die Möglichkeit ab Bad Oldesloe ein günstiges (pro Fahrt 2,80 €) Anruf-Sammel-Taxi (AST) zu bestellten. Das Taxi muss mindestens eine Stunde vorher bestellt werden unter der Tel.-Nr.: 04531-17400 und fährt vom Omnibusbahnhof Steig 4 C ab. Im übrigen wird geraten, auf örtlicher Ebene Absprachen über Fahrgemeinschaften zu treffen.

Ich bitte Sie, die Anmeldung sorgfältig auszufüllen (bitte Teilnahme an den Mahlzeiten angeben!) und bis zum **9. November** einzusenden. Sie können sich auch gern telefonisch bei Frau Baumann, Tel. 040 / 24 877 -460, oder per Fax 040 / 24 877 -459 anmelden. Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, von telefonischen Anmeldungen direkt beim Kloster Nütschau abzusehen. Nur, wenn kurzfristige Veränderungen eintreten, bitten wir, Kloster Nütschau direkt zu verständigen: Tel.: (04531) 5004-0, Fax: (04531) 5004-100.

Mit herzlichem Gruß!

lhr

+ Leme

Termine 2016

- Fastenquatember am 15. Februar
- Pfingstquatember am 9. Mai
- Herbstquatember am 10. Oktober
- Adventsquatember am 28. November

Anmeldung (Bestätigung erfolgt nicht)

Bis zum 9. November 2015 direkt senden an:

Erzistum Hamburg z. Hd. Frau Baumann Am Mariendom 4 20099 Hamburg

An dem Quatembermontag in Kloster Nütschamit weiteren Personen teil.	u am 23. November 2	:015 nehr	me ich
		JA	NEIN
Teilnahme am Mittagessen (5,50 €)	Anzahl	()	()
Teilnahme am Kaffee (2,50 €)	Anzahl	()	()
NAME:			
ANSCHRIFT:			
ANSCHRIFT:			
DATUM:			

Bestellschein

RKW 2016 Warum immer ich? - Trotzen und motzen mit Jona

Die Preisangaben zur Bestellung sind nach kalkuliertem Höchstpreis angegeben. Die Rechnung stellt der Verlag aus.

	Einzelpreis	Anzahl			
1. Materialbuch ca. 120 Seiten, 15 x 21 cm Broschur mit farbigem Umschlag, mit CD-ROM Inhalt: Vorschläge für Katechese, Gruppenarbeit, Kreativangebote und Gottesdienste mit Auflistung aller notwendigen Materialien, Vorbereitungen und Anleitungen					
CD-ROM: mit Text- und Kopiervorlagen, Partitur-Notensatz zu ausge- wählten Liedern des Liedheftes und Instrumental-Version zum Liedhe		Stück			
2. Liedheft ca. 24 Seiten, 21 x 15 cm, Rückstichbroschur mit farbigem Umschla	ag,				
Inhalt: 22 Lieder passend zum RKW-Thema 3. Lied-CD mit allen Liedern des Liedheftes	1,95 €	Stück			
Spieldauer: ca. 60 Min.	8,50 €	Stück			
4. Plakat DIN A 2 mit dem Titelmotiv der RKW5. Plakat DIN A 3 mit dem Titelmotiv der RKW	1,95 € 1,75 €	Stück Stück			
6. RKW-Andenken - Schlauchtuch "Das Schlauchtuch sollte am ersten Tag der RKW ausgeteilt werden, da es jeden Tag Bestandteil der Großgruppenkatechese ist. Das RKW- Andenken kann neben der katechetischen Arbeit in vielerlei Hinsicht Verwendung finden: sei es als Halstuch, als Kopftuch oder auch als Stirnband, beim Spielen, Tanzen oder als Sonnenschutz am Ausflugstag. Schlauchtuch, nahtlos, Polyester, Länge: 48 cm, Breite: 24 cm, waschbar					
bei 40 °C, im Polybag, mit Aufdruck verschiedener Tragemöglichkeite	en 2,95€	Stück			
Bitte die Bestellung mit Duplikat zur eigenen Kontrolle ausfertigen und umgehend einen Bestellzettel schicken an:					
Erzbischöfliches Amt Schwerin Lankower Straße 14/16 19057 Schwerin Fax 0385 / 48 970 40 oder E-Mail: post@eba-schwerin.de					
Die Rechnung wird mit dem RKW-Material zugestellt und von den Pfarrämtern bzw. Bestellern direkt beim StBenno-Verlag beglichen.					
Absender:					
Anschrift:					

Absender / Stempel, Unterschrift des Bestellers

Datum

STELLENBÖRSE

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Lohn- und Gehaltsbuchhalter (m/w) in Vollzeit und unbefristet

Chiffre: E0001S1470

Das Erzbistum Hamburg ist in den Bundesländern Hamburg und Schleswig-Holstein sowie dem Landesteil Mecklenburg das flächenmäßig größte deutsche Bistum und regional ein bedeutender Arbeitgeber. Sein erzbischöfliches Generalvikariat in Hamburg ist zentrale Verwaltungseinheit und zugleich Dienstleistungszentrum für rund 89 Pfarrgemeinden, zahlreiche kirchliche und caritative Einrichtungen sowie diverse allgemeinbildende Schulen.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Abteilung Finanz- und Personalverwaltung / Referat Personalverwaltung zwei Lohn- und Gehaltsbuchhalter (m/w), Vollzeit und unbefristet.

Ihre Aufgaben:

- Erstellung, Verwaltung und Pflege der Stammdaten mittels des Abrechnungsprogramms fidelis,
- · Beantwortung von lohnsteuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen,
- · Betreuung der Mitarbeiter in abrechnungsrelevanten Fragenstellungen
- · Bearbeitung von Reisekostenabrechnungen,
- · Kommunikation mit den Einrichtungen und Sozialversicherungsträgern,
- · Abwicklung des Schriftverkehrs,
- Bearbeitung des Melde- und Bescheinigungswesens

Ihr Profil:

- · Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung im Büro- oder Verwaltungsbereich,
- Einschlägige Berufserfahrung im Personalwesen mit Schwerpunkt Lohn- und Gehaltsabrechnung,
- · Fundierte und aktuelle Kenntnisse im SV- und Lohnsteuerrecht,
- · Eine Weiterbildung zum Personalfachkaufmann/-frau wäre wünschenswert,
- Selbstständige, lösungsorientierte Arbeitsweise, sowie ein kommunikatives, freundliches Auftreten,
- · Sicherer Umgang mit dem MS-Office Paket,
- · Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir bieten:

- · Aufgeschlossenes, unterstützendes und motivierendes Team,
- · Modernen und sicheren Arbeitsplatz,
- · Vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten,
- Leistungsgerechte Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO)
- Zusatzversorgung durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK),
- Zuschuss zum Jobticket (Proficard des HVV), Arbeitsplatz im Stadtzentrum

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 1 von 20

Pflegekraft (m/w) für Krankenstube in Teilzeit

Chiffre: E0004S1466

Der Caritasverband für Hamburg e.V. sucht eine/n examinierte/n Kranken-, oder Altenpfleger/in oder Pflegehelfer/in zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Krankenstube für obdachlose Frauen und Männer hat 18 Betten und bietet 24h kranken obdachlosen Menschen Hilfe zur gesundheitlichen Stabilisierung an. Sie befindet sich im ehemaligen Hafenkrankenhaus, mitten im Herzen von St. Pauli.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- · Grund- und Behandlungspflege
- · spezielle Wundversorgung
- · hauswirtschaftliche Versorgung
- · Unterstützung der sozialen Betreuung
- · Vorbereitung und Dokumentation ärztlicher Visiten
- Dokumentationsführung
- · Beschäftigungsangebote

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Erfahrung mit der Versorgung von Wunden
- · Team- und Kooperationsfähigkeit
- · Bereitschaft, Schichtdienst zu leisten (3 Schicht-System)
- Fähigkeit zum selbständigen/eigenverantwortlichen Arbeiten
- Flexibilität
- Aufgeschlossenheit im Umgang mit den obdachlosen Menschen bzw. keine Berührungsängste Wir bieten Ihnen:
- · eine interessante Tätigkeit
- Supervision
- · Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- · monatlicher Zuschuss für die ProfiCard
- · Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Die Stelle mit 29 Arbeitsstunden pro Woche ist zunächst befristet auf 1 Jahr mit Aussicht auf Verlängerung. Über Ihre Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen würden wir uns freuen. Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen.

Ausdrücklich erwünscht sind ebenfalls Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.

Referent / Referentin in Vollzeit, unbefristet

Chiffre: E0001S1473

Das Erzbistum Hamburg ist in den Bundesländern Hamburg und Schleswig-Holstein sowie dem Landesteil Mecklenburg das flächenmäßig größte deutsche Bistum und regional ein bedeutender Arbeitgeber. Sein erzbischöfliches Generalvikariat in Hamburg ist zentrale Verwaltungseinheit und zugleich Dienstleistungszentrum für rund 30 Pastorale Räume, zahlreiche kirchliche und caritative Einrichtungen sowie diverse allgemeinbildende Schulen.

Im Rahmen einer Nachbesetzung suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Arbeitsbereich von Herrn Erzbischof Dr. Stefan Heße eine/n Referenten/Referentin in Vollzeit und unbefristet. Stellenprofil:

• Entwurf von Korrespondenz, Vorträgen, Reden und Grußworten des Erzbischofs

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 2 von 20

- Beschaffung, Ordnung und Aufbereitung von Hintergrundinformationen für die Tätigkeitsfelder und Termine des Erzbischofs (einschließlich der unmittelbaren Kommunikation mit den beteiligten internen wie externen Institutionen)
- Begleitung und inhaltliche Unterstützung der Mitarbeit in (über-)diözesanen Gremien
- Beantwortung von Anfragen
- · Netzwerkarbeit innerhalb und außerhalb der katholischen Kirche im Norden
- Gezielte Kommunikation gegenüber den Partnern innerhalb der katholischen Kirche (gleich welcher Ebene) sowie in Wissenschaft, Wirtschaft und Politik

Kompetenzprofil:

- · Ein überdurchschnittlich abgeschlossenes Theologiestudium
- · Ein großes Interesse an einer zukunftsorientierten Entwicklung der katholischen Kirche
- · Ausgeprägte Organisations-, Kommunikations-, Präsentations- und Moderationsfähigkeiten
- · Kreativität, Teamfähigkeit und Durchsetzungskraft
- Engagement und Eigeninitiative in der selbständigen Arbeit auf der Grundlage von Richtungsvorgaben durch den Erzbischof von Hamburg
- Die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte systematisch zu bearbeiten und zu priorisieren
- Exzellentes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift der deutschen Sprache, möglichst auch in zumindest einer weiteren Fremdsprache
- · Ein sicherer Umgang mit MS Office
- · Sprachkenntnisse in Englisch und Italienisch

Unabdingbar für die ausgeschriebene Tätigkeit und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sind die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche, eine den Lehren der katholischen Kirche entsprechende Lebensführung, Loyalität und Verschwiegenheit.

Angebotsprofil:

Das Erzbistum Hamburg bietet eine attraktive Funktion in der kirchlichen Verwaltung, die sich in besonderem Maße durch das vielfältige Tätigkeitsfeld und die unmittelbare Zusammenarbeit mit dem Oberhirten der Metropolie Hamburg auszeichnet.

Die Einstellung erfolgt – bei entsprechender Eignung – grundsätzlich unbefristet und mit der Zusage einer kirchlichen Zusatzversorgung. Die Stelle des/der Persönlichen Referenten/Referentin des Erzbischofs vom Hamburg ist angemessen dotiert nach den Regelungen der DVO des Erzbistums Hamburg; das Entgelt entspricht dem Entgelt für eine vergleichbaren Stelle im höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung (kommunaler Dienst).

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass unmittelbare Anschreiben an Herrn Erzbischof Dr. Heße in dieser Angelegenheit grundsätzlich keine Berücksichtigung erfahren.

Hausmeister (m/w)

Chiffre: E0359S1469

Zur katholischen Pfarrei St. Katharina von Siena gehören 3 Kirchen mit Gemeindehäusern und 2 Kindertagesstätten. Für die Betreuung dieser 5 Standorte suchen wir ab sofort ein(e) Hausmeister(in) Zu Ihren Aufgaben gehört u. A.:

- Überwachung des einwandfreien Gesamtzustandes der Objekte inklusive der technischen Anlagen
- Ausführung von Kleinreparaturen
- · Feststellung und Meldung von Schäden und Veranlassung von Reparaturen nach Absprache
- Beaufsichtigung der beauftragten Fachfirmen
- Erfassung von Zählerständen
- · Verantwortung für die Müllentsorgung und Kontrolle der Wertstoffbehälter
- Verwaltung und Instandhaltung der Betriebsfahrzeuge

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 3 von 20

- · Vorbereitung der Veranstaltungsräume
- · Pflege der Außenanlagen und gärtnerische Tätigkeiten

Wir erwarten:

- · abgeschlossene handwerkliche oder vergleichbare Ausbildung
- · technischen Sachverstand
- handwerkliches Geschick
- · ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein
- hohe Einsatzbereitschaft
- · selbständiges Arbeiten
- · Zuverlässigkeit, Engagement
- · Führerschein Klasse B
- · Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir bieten:

- · eine Stelle, die in Zusammenarbeit mit Ihnen neu entwickelt wird
- · eigenverantwortliches Arbeiten in einem interessanten und abwechslungsreichen Aufgabengebiet
- · angenehmes und kollegiales Umfeld
- Vergütung nach DVO sowie den Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und den Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse
- 30 Tage Urlaub jährlich
- · Renommierte Kirchen- und Kitastandorte
- · Bezuschussung der HVV Profi Card

Kindergartenleitung (m/w)

Chiffre: E0373S1468

Wir suchen für die Kindertageseinrichtung "Heilig Kreuz" in Hamburg ab dem 1. April 2016 eine Kindergartenleitung (m/w) in Vollzeit.

Zu den Aufgaben gehören:

- · pädagogische und organisatorische Leitung der Einrichtung
- Motivation und Führung der derzeit 15 MitarbeiterInnen
- Weiterentwicklung der Konzeption in Kooperation mit dem Team und dem Träger
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern, den Mitarbeitern, der Mitarbeitervertretung und dem Träger Wir erwarten:
- abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher mit Berufserfahrung
- Gestaltungswillen, Engagement und Eigeninitiative
- Freude an der Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern
- kommunikative Kompetenz mit ausgeprägter Fähigkeit zur Personalführung
- · Fachwissen in Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement
- · aktive Zugehörigkeit zur katholischen Kirche

Wir bieten:

- ein großzügiges, modern ausgestattetes Haus mit zwei Krippen- und drei Elementargruppen, samt einem neugestalteten großzügigen Außengelände
- · freundliche und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
- Zusammenarbeit mit einem qualifizierten und aufgeschlossenen Team
- interessante abwechslungsreiche Leitungsposition mit vielseitigen Gestaltungsmöglichkeiten
- · eine Vollzeitstelle mit Vergütung nach der DVO und kirchlicher Zusatzversorgung
- regelmäßige und individuelle Konzepttage, Fort- und Weiterbildungen
- · Arbeiten nach Qualitätsstandards/ KTK Gütesiegel

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 4 von 20

Diplom Sozialpädagoge (m/w) für eine Beratungstätigkeit

Chiffre: E0004S1464

Der Caritasverband für Hamburg e.V. sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Dipl. Sozialpädagogin/en oder vergleichbare Ausbildung für eine Beratungstätigkeit in der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) als Krankheitsvertretung Stundenumfang von 39,0 Wochenstunden Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Beratung von bleibeberechtigten Migrantinnen und Migranten nach den Förderrichtlinien der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
- Organisation von Integrationskursen sowie sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmer im Integrationskurs
- · Mitarbeit in kommunalen Netzwerken zur Förderung eines bedarfsgerechten Integrationsangebotes
- Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung der Regeldienste und aktive Öffentlichkeitsarbeit
- · Aktive Kooperation- und Vernetzungsarbeit im Stadtteil

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Erfahrung in der Arbeit mit unterschiedlichen Migrantengruppen
- Interkulturelle Kompetenz
- · Teamfähigkeit und Kooperationsfähigkeit
- Kenntnis der Methode Case-Managements
- Organisationsfähigkeit
- Hohe Flexibilität
- Gute Kommunikationsfähigkeit
- Gute EDV Kenntnisse
- Perfekte Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- · Kenntnisse von weiteren Sprachen dringend erforderlich

Wir bieten Ihnen:

- Einen anspruchsvollen und vielseitigen Arbeitsplatz
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- Monatlicher Zuschuss f
 ür die ProfiCard
- · Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Ihre Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen setzen wir voraus. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Bitte senden Sie uns Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen zu.

Für fachliche Auskünfte stehen Ihnen gern der Zentralbereichsleiter Herr M. Edele (Telefon: 040/280 140 53) oder Abteilungsleiter Herr S. Balaz (040/28014086) zur Verfügung.

Examinierte Alten-, Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w) für Nachtdienste

Chiffre: E0003S1463

Die Malteser Caritas Hamburg gGmbH ist Trägerin 4 stationärer Altenpflegeheime in Hamburg. Im Malteserstift St. Theresien suchen wir examinierte Altenpfleger / Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w) für Nachtdienste.

Das Wohl und eine fachlich versierte Pflege der Ihnen anvertrauten Menschen liegen Ihnen am Herzen? Sie sind engagiert, einsatzbereit und aufgeschlossen? Sie möchten gerne ein engagiertes und kompetentes Team verstärken? Sie arbeiten gerne in der Nacht? Dann sind Sie für uns die richtige Kollegin oder der richtige Kollege!

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 5 von 20

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- · Mitwirkung bei der Gestaltung des individuellen Pflegeprozesses für die uns anvertrauten Menschen
- Mitwirkung bei der Gestaltung der Lebensbedingungen der Bewohner/-innen im Bereich der nächtlichen Versorgung
- Unterstützung des Pflegeteams bei der Sicherstellung der Pflege- und Betreuungsaufgaben sowie das Ausführen festgelegter Pflege- und Betreuungsaufgaben
- Selbständiges Durchführen von Pflegerischen Maßnahmen entsprechend der Konzepte der Einrichtung sowie unter Einhaltung der nationalen Expertenstandards

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- · Staatliche Anerkennung als Altenpfleger/-in oder Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- hohe Kompetenz in der Pflegeprozessplanung und Dokumentation von Pflegeleistungen (zukünftig per EDV)
- Sicherheit in der Anwendung der nationalen Expertenstandards des Deutschen Netzwerks für Qualität in der Pflege
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Wir bieten Ihnen:

- Eine interessante, vielfältige Tätigkeit in einem modernen Haus, das den Menschen mit Pflegebedarf ein Zuhause bietet
- Ein professionelles interdisziplinäres Team
- · Ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- Interne sowie externe Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- · Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- · Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte (vorzugsweise per Mail) an uns senden.

Mitarbeiter (m/w) in der Verwaltung

Chiffre: E0005S1461

Malteser Caritas Hamburg gGmbH – ein Joint Venture der Malteser Norddeutschland gGmbH und des Caritasverband für Hamburg e.V. In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreiben wir in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen. Im Malteserstift St. Elisabeth in Hamburg-Farmsen suchen wir zum nächst möglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter in der Verwaltung (m/w) (30 Stunden/Woche)

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- · Leistungsabrechnung über das Programm Vivendi
- Ansprechpartner für Mieter und Bewohner in Abrechnungs- und allgemeinen Fragen
- · Haus- und Heimverwaltung und Vertragswesen
- · Erfassung und Pflege der Kundendaten
- Zusammenarbeit mit den Pflegekassen und Ämtern

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w), kaufmännische Ausbildung oder vergleichbare Qualifikation
- · Kunden- und serviceorientiertes Handeln
- · Sehr gute EDV-Kenntnisse, insbesondere MS Office
- · Kenntnisse des Programms Vivendi oder anderen Abrechnungsprogrammen sind wünschenswert

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 6 von 20

- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche ist wünschenswert. Wir bieten Ihnen:
- Einen interessanten Arbeitsplatz mit Platz für Ihre Ideen und Gestaltungsvorschläge
- · Ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Diverse Sonderleistungen wie eine betriebliche Altersvorsorge, eine ProfiCard und Vermögenswirksame Leistungen

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Die Stelle ist zunächst bis zum 31.12.2016 befristet.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung unter Angabe Ihres Gehaltswunsches und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins, vorzugsweise per Mail.

Staatlich anerkannter Erzieher (m/w) oder Sozialpädagoge (m/w)

Chiffre: E039S1462

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in oder staatlich anerkannte/n Sozialpädagogin/en.

Wir sind:

- Eine katholische Kindertagesstätte in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde St. Helena/ St. Andreas Ludwigslust.
- In unserem Haus werden bis zu 69 Kinder in 4 Gruppen betreut (1 Krippengruppe mit 21 Kindern bis zu 3 Jahren; 2 Integrationsgruppen mit 15 Kindern von 3 Jahren bis zur Einschulung, davon bis zu 4 Kinder mit Beeinträchtigungen; 1 Gruppe mit 18 Kindern von 2,5 bis zur Einschulung)
- Unser Team besteht aus engagierten und kompetenten MitarbeiterInnen, die von aktiven Eltern unterstützt und von lebendigen und interessierten Kindern immer wieder neu herausgefordert werden
- · Wir arbeiten nach der Montessori-Pädagogik.
- Ein aufgebautes QM-System hilft uns, unsere Arbeit zu planen, zu reflektieren und zu verbessern. Wir wünschen uns:
- eine/n engagierte/n und motivierte/n Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation, die/der Freude und Mut hat, ihren/seinen christlichen Glauben mit den Erfahrungen moderner Pädagogik zu verbinden, die unsere Arbeit unterstützt, die/der sich neuen Herausforderungen stellen möchte und die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Kooperation mit den Eltern besitzt.
- eine Bereicherung unserer Arbeit durch Flexibilität, Teamfähigkeit, musikalisches Können, neue Ideen und das Einbringen religionspädagogischer Impulse.
- Offenheit für die Montessori-Pädagogik durch den Besitz des Montessori-Diploms oder die Bereitschaft, dieses schnellstmöglich zu erwerben.
- · Kenntnisse im Umgang mit dem PC/Office-Programm.

Wir bieten:

- ein engagiertes Team, das Sie aktiv besonders in der Einarbeitungsphase unterstützt
- · einen modernen, gut ausgestatteten Arbeitsplatz
- geregelte Vor- und Nachbereitungszeiten
- Teamzeiten / Supervision / Fortbildungsmöglichkeiten
- Bezahlung nach DVO (Kirchliche Dienstvertragsordnung, dem öffentlichen Westtarif angeglichen)
- Vollbeschäftigung / oder Teilzeitbeschäftigung
- · Hilfe bei der Wohnungssuche

Wenn Sie mit uns zusammen arbeiten möchten, dann senden Sie uns schnellstmöglich Ihre Bewerbungsunterlagen.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 7 von 20

Dipl. Psychologe oder Sozialpädagoge (m/w)

Chiffre: E0357S1459

Für die Psychosoziale Krebsberatungsstelle beim Caritasverband Lübeck e.V. suchen wir ab sofort eine/n Dipl. Psychologin/Psychologen oder Sozialpädagogin/en (nach Möglichkeit mit abgeschlossener Therapieausbildung und Weiterbildung in psychosozialer Onkologie WPO) mit einem Stundenumfang von 20-25 Std. wöchentlich vorerst befristet bis zum 31.12.2016.

Ihre Aufgabengebiete:

- Psychologische/psychoonkologische Beratung und Begleitung von Menschen mit Krebs und deren Angehörigen inklusive Krisenintervention
- · Einzel-, Paar- und Familiengespräche
- · Konzeption und Durchführung von Gruppenangeboten
- · Vernetzung mit anderen regionalen Anbietern im Bereich der Onkologie
- Vorträge und Veranstaltungen

Ihr Profil:

- Sie sind engagiert und erfahren in der beratenden und psychologischen Arbeit mit Krebspatienten und ihren Angehörigen
- · Selbständiges Arbeiten, Flexibilität und Teamfähigkeit
- · Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir bieten

- Ein interessantes vielfältiges Arbeitsgebiet
- · Fachliche motivierte und engagierte Mitarbeiterinnen in einem guten Arbeitsklima
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeit
- Vergütung nach AVR Caritas
- Kirchliche Zusatzversorgung

Beauftragte (m/w) der Pastoralen Dienststelle Mecklenburg in Teilzeit

Chiffre: E0001S1457

Das Erzbistum Hamburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Mitarbeiter/in für die o. g. Position. Aufgabenschwerpunkte:

- Initiieren und unterstützen von überpfarrlichen und regionalen Projekten in der Region
- · Förderung der spirituellen Entwicklung der Pastoral in der Region Mecklenburg
- Entwicklung und Leitung von pastoralpraktischen Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche
- Unterstützen von Pfarreien/Pastoralen Räumen, Dekanaten, Verbänden der Region Mecklenburg, vor allem durch die inhaltliche Förderung und Profilierung der Prozesse in der Entwicklung Pastoraler Räume
- Sicherstellung einer konstruktiven Kommunikation zwischen der diözesanen Ebene und der Region Mecklenburg.
- Kooperation und Kontaktpflege mit den katholischen Einrichtungen, Fachstellen und der Nordkirche in Mecklenburg

Wir erwarten:

- abgeschlossenes Studium der Theologie (Schwerpunkt Pastoraltheologie, Religionspädagogik oder systematische Theologie)
- Berufliches Erfahrungswissen in gemeindlichem und /oder kategorialem Dienst
- Ausgeprägte Fähigkeiten in den Bereichen Kommunikation und Netzwerkgestaltung, Projekt- und Prozessmanagement, Moderation und Leitung, sowie Ökumene
- gute Vernetzung im Erzbistum, besonders in Mecklenburg wünschenswert

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 8 von 20

Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt. Der Stellenumfang beträgt 50%. Die Stelle ist direkt der Leitung der Pastoralen Dienststelle zugeordnet. Dienstsitz ist Schwerin, eine regelmäßige Präsenz in Hamburg wird erwartet. Weitere Informationen erhalten Sie im Personalreferat Pastorale Dienste, Nils Wenderdel (-342) und beim Geschäftsführer der Pastoralen Dienststelle Thomas Wagner (wagner@erzbistum-hamburg.de). Ihr Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15.10.2015 an das Personalreferat Pastorale Dienste.

Krippenerzieher (m/w) für die Kita St. Bonifatius in Lübeck

Chiffre: E0342S1454

Die Katholische Kindertagesstätte St. Bonifatius sucht zum nächstmöglichen Termin einen Erzieher (m/w). Es handelt sich dabei um eine Teilzeitstelle mit 30 Arbeitsstunden pro Woche. Diese ist aufgrund einer Schwangerschaftsvertretung zunächst befristet.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Kind als Geschöpf und Abbild Gottes. Christliche Werte vermitteln wir im Umgang miteinander. Wir lassen Kinder Kinder sein, was bedeutet, dass wir sie aufmerksam und fördernd in ihren Spielen begleiten. Sie sollen bei uns vor allem viel Spaß und Freude beim Wachsen haben. Bewegung und Natur erleben wird bei uns groß geschrieben.

Die Vielfalt von Kindern wird in unseren Kindertagesstätten gern aufgenommen. Wir sind aufgeschlossen für ihre Ideen und Bedürfnisse und neugierig auf all das, was sie mitbringen. Wir bieten ihnen manchmal die ersten, oft sehr wichtigen Beziehungen außerhalb der Familie. Sie treffen bei uns Kinder und Eltern unterschiedlicher Nationalitäten und Religionszugehörigkeiten, mit denen sie in gegenseitiger Anerkennung und Auseinandersetzung gemeinsam ein Stück größer werden.

Wir bieten Ihnen ein engagiertes, freundliches und aufgeschlossenes Team, eine interessante Tätigkeit und regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag der katholischen Kirche (DVO) inklusive der tariflichen Zusatzversorgung.

<u>Anforderungen:</u>

Sie haben einen entsprechenden Berufsabschluss als Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation und Berufserfahrung. Sie sind eine engagierte, freundliche Persönlichkeit, die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat. Wir erwarten die Orientierung an den christlichen Werten im Erziehungs- und Bildungsauftrag und die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. Sie bringen eine ausgewogene Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mit. Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu.

Hauswirtschaftskraft (m/w) in Teilzeit

Chiffre: E0371S1455

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sucht die Kindertageseinrichtung St. Marien eine Teilzeitkraft für den hauswirtschaftlichen Bereich. Das Kindertagesheim der Domgemeinde St. Marien befindet sich in unmittelbarer Nähe des Hamburger Hauptbahnhofes und dient als sozialpädagogische Tageseinrichtung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern.

In der Kindertageseinrichtung werden über 230 Jungen und Mädchen vormittags oder den ganzen Tag in drei Bereichen, wie Krippe-, Elementar- und Schulkindbereich betreut. Im Rahmen der Frühförderung werden außerdem elf behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder gefördert, gebildet und erzogen. Als weiteres Angebot wird die Vorschule/ Brückenjahr in unserem Hause durchgeführt. Dort werden alle Kinder der zukünftigen 1. Klasse der Domschule St. Marien für die Dauer von fünf Zeitstunden unterrichtet.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 9 von 20

Wir bieten Ihnen:

- eine befristete Teilzeitstelle mit 30 Wochenstunden als Elternzeitvertretung
- eine interessante und herausfordernde Aufgabe in einem eingespielten Team
- · Möglichkeit zu Fort- und Weiterbildungen
- · Bezahlung nach Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO);
- · eine Bezuschussung der HVV Profi Card

Ihr Profil:

- · Berufserfahrung in der Hauswirtschaft
- Organisationsfähigkeit
- · freundliches und verbindliches Auftreten
- · gute Umgangsformen und ein gepflegtes Erscheinungsbild
- · Freude am Umgang mit jungen Menschen, Kreativität und Teamgeist
- · Kenntnisse der Nahrungsmittelzubereitung
- Bescheinigung nach §43 Infektionsschutz (Gesundheitszeugnis)
- · Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung oder per E-Mail.

Mitarbeiter (m/w) im Controlling

Chiffre: E0037S1448

Die Caritas Mecklenburg e.V. ist der Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche in Mecklenburg und Anbieter vielfältiger Einrichtungen und Dienste mit etwa 1.100 Mitarbeitern.

Für unsere Geschäftsstelle in Schwerin suchen wir im Rahmen einer Altersnachfolge spätestens zum 01.03.2016 eine/einen Mitarbeiter/in im Controlling(in Vollzeit). Die Geschäftsstelle Schwerin ist die geschäftsführende Einheit der Caritas Mecklenburg. Sie übernimmt zentrale Dienstleistungen für die einzelnen Einrichtungen und Dienste des Verbandes.

Zum Aufgabengebiet gehören u.a.:

- Beantragung und Abrechnung öffentlicher und nicht-öffentlicher Zuwendungen zu Betriebs- und Investitionskosten
- Vorbereitung und Erstellung von Verwendungsnachweisen
- Vorbereitung von Entgeltverhandlungen für stationären Einrichtungen
- Die Vorbereitung und Durchführung von Controlling-Auswertungen
- · Das Führen von Statistiken

Wir erwarten:

- · Eine fundierte kaufmännische Ausbildung
- Erfahrung in der Fördermittelabrechnung
- Sehr gute EDV-Kenntnisse insbesondere der gängigen MS-Office-Anwendungen
- · Das Verständnis, strategisch und vernetzt zu denken und zu handeln
- · Teamfähigkeit und Serviceorientierung
- · Selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- · Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche wünschenswert

Wir bieten:

- · Ein vielseitiges und verantwortungsvolles Arbeitsfeld
- Vergütung nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR-Ost)
- · betriebliche Zusatzversorgung

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 10 von 20

Examinierte Krankenschwester / Altenpflegerin / und eine Pflegeassistentin (m/w)

Chiffre: E0357S1453

Die Ambulante Pflege des Caritasverbandes Lübeck e.V. sucht zum nächst möglichen Termin für seine regelmäßig zu versorgenden Patienten in Lübeck eine engagierte, freundliche, kompetente und einer christlichen Kirche zugehörige examinierte Krankenschwester / Krankenpfleger, Altenpflegerin / Altenpfleger und eine Pflegeassistentin / Pflegeassistent für 20–25 Wochenstunden.

Wir bieten Ihnen:

- · ein freundliches und professionelles Team
- · ein breites Betätigungsfeld
- · die Möglichkeit zur Fort -und Weiterbildung
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- · Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- · staatliche Anerkennung im Pflegebereich
- verantwortungsvolle und eigenständige Arbeitsweise
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Weitere Informationen zu der Stelle erhalten Sie telefonisch unter 0451- 7994625 von der Pflegedienstleitung Frau Aßmus.

Sozialpädagogische Assistenten (m/w) - Kita St. Elisabeth in Neumünster

Chiffre: E0311S1447

Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria-St. Vicelin in Neumünster sucht für ihre Kindertagesstätte St. Elisabeth zum nächst möglichen Termin eine/n Sozialpädagogische/n Assistenten/in in Vollzeitbeschäftigung zunächst befristet für 2 Jahre

Sie sind staatlich anerkannte/r Sozialpädagogische/r Assistent/in oder haben eine vergleichbare Qualifikation, gehören einer christlichen Kirche an, identifizieren sich mit dem christlichen Glauben und suchen eine neue Herausforderung? Dann bewerben Sie sich. Wir suchen eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in für unser Team.

Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

Sozialarbeiter/innen in Voll- und Teilzeit

Chiffre: E0293S1446

Für den Auf- und Ausbau unserer Flüchtlingseinrichtung in Hamburg suchen wir, der Malteser Hilfsdienst gGmbH, Verstärkung unseren Teams.

Wir sind ein katholisches Dienstleistungsunternehmen mit vielfältigen sozialen und karitativen Aufgabenschwerpunkten, insbesondere in den Bereichen Soziale Dienste, Rettungsdienst, Fahrdienste und Migrationsarbeit. <a href="https://linearchem.com

Betreuung und Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere in Hinblick auf:

- Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens
- · Unterstützung bei Behördenkontakten

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 11 von 20

- · Allgemeine Informationen zum Asylverfahren
- Information zur ärztlichen Versorgung
- · Bewältigung von Problemen innerhalb der Einrichtung
- Unterstützung beim Zugang zu Bildungsangeboten
- Netzwerkarbeit und Kooperation mit dem Ehrenamt
- Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern, Schulen etc.
- Verwaltungstätigkeiten
- · Sicherstellung der internen und externen Qualitätsstandards

Sie bringen mit:

- Studium der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik oder gleichwertige Ausbildung
- · Erfahrung in der Flüchtlingsarbeit wünschenswert
- · Kenntnisse im Asylbereich
- · Englischkenntnisse, sowie weitere Fremdsprachenkenntnisse wünschenswert
- · Bereitschaft zur Arbeit in der Nacht und am Wochenende
- Selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Teamorientierung
- Ein von Wertschätzung und interkultureller Akzeptanz geprägtes Menschenbild
- Identifikation mit den Zielen einer katholischen Hilfsorganisation und Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir bieten:

- · Einen interessanten Arbeitsplatz in einem engagierten Team mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten
- · Attraktive Vergütung nach AVR des Deutschen Caritasverbandes
- Betriebliche Altersversorgung
- · Qualifizierte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Die Möglichkeit eines Jobtickets (HVV Proficard)

Für erste Fragen steht Ihnen Herr Alexander Knoop unter Tel. (040) 209408-17 zur Verfügung Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Empfangsmitarbeiter (m/w)

Chiffre: E0080S1445

Das Erzbischöfliche Generalvikariat sucht zum 01.01.2016 einen Empfangsmitarbeiter (m/w) für das St. Ansgar-Haus in Hamburg. Das St. Ansgar Haus ist ein Ort für Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums Hamburg, Priesterseminar und Gästehaus des Erzbischofs mit 48 Gästezimmern. Die Konferenz- und Seminarräume stehen für Gruppen und Gasttagungen zur Verfügung.

Ihre Aufgaben:

- Zuvorkommender und professioneller Empfang unserer Gäste, Referenten und Tagungsgäste und Betreuung während ihres Aufenthaltes
- Erledigung der üblichen Korrespondenz
- Reservierungsprogramm bedienen
- · Reservierungsanfragen entgegennehmen, prüfen und beantworten
- · Verträge und Angebote erstellen und versenden
- · Rechnungen erstellen
- Gästeservice (Eindecken der Räume, Konferenzservice, Equipment pr
 üfen und bereitstellen, Bewirtung vorbereiten/ sicherstellen)
- · Professionelle Bearbeitung von Kundenreklamationen im möglichen Rahmen
- Interne Kommunikation im Haus (Küche, Facility Management, Leitung, Hausmeister usw.)

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 12 von 20

Ihr Profil:

- · Kaufmännische Ausbildung bevorzugt in der Hotellerie/ Gastronomie/ im Touristikbereich
- · oder 2-3jährige Berufserfahrung im Bereich Rezeption/ Empfang
- · Kenntnisse in Reservierungsprogrammen und den MS Office Programmen (Outlook, Word, Excel)
- Bereitschaft zu Schicht- und Wochenenddiensten
- · Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- · Freundliches und verbindliches Auftreten
- · Gute Umgangsformen und ein gepflegtes Erscheinungsbild
- · Serviceorientierung und Verantwortungsbewusstsein
- · Eigeninitiative, Flexibilität, Diplomatie und Organisationsgeschick
- · Absolute Verschwiegenheit und Vertrauenswürdigkeit
- · Zugehörigkeit und Identifikation zu einer christlichen Kirche

Wir bieten Ihnen:

- Eine interessante und herausfordernde Aufgabe in einem eingespielten Team
- · Möglichkeit zu Fort- und Weiterbildungen
- Eine befristete Teilzeitstelle bis zum 31.05.2017 mit 30 Wochenstunden
- Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO). Weiterhin erhalten Sie einen Zuschuss zum Jobticket (ProfiCard des HVV).

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

Hauswirtschaftskraft (m/w)

Chiffre: E0080S1444

Das Erzbischöfliche Generalvikariat sucht zum nächstmöglichen Termin eine Hauswirtschaftskraft (m/w) für das St. Ansgar-Haus in Hamburg. Das St. Ansgar-Haus ist ein Ort für Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums Hamburg, Priesterseminar und Gästehaus des Erzbischofs mit 48 Gästezimmern. Die Konferenz- und Seminarräume stehen für Gruppen und Gasttagungen zur Verfügung.

Ihre Aufgaben:

- · Haus- und Zimmerreinigung mit Schwerpunkt Seminarraumreinigung
- · Bereitstellung der Moderationsmittel (Flipchart, Pinnwände, Beamer, etc.) im Seminarraum
- Serviceaufgaben im Speisesaal, meist an Wochenenden

Ihr Profil:

- Berufserfahrung, bevorzugt in der Hauswirtschaft / Zimmerreinigung und im Service
- · Bereitschaft zu Schicht- und Wochenenddiensten
- · Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- · Freundliches und verbindliches Auftreten
- · Fähigkeit zum Eigenständigen Arbeiten
- · Gute Umgangsformen und ein gepflegtes Erscheinungsbild
- · Absolute Verschwiegenheit und Vertrauenswürdigkeit
- · Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir bieten Ihnen:

- Eine interessante und herausfordernde Aufgabe in einem eingespielten Team
- · Möglichkeit zu Fort- und Weiterbildungen
- Eine befristete Teilzeitstelle bis zum 31.05.2017 mit 20 Wochenstunden
- Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO). Weiterhin erhalten Sie einen Zuschuss zum Jobticket (ProfiCard des HVV).

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 13 von 20

Pastoralreferent/in und Seelsorger/in

Chiffre: E0001S1436

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine/n Pastoralreferent/in in der Pfarrei Schmerzhafte Mutter Flensburg (50%) und Seelsorger/in für die Hochschulen in Flensburg und Referent/-in für das Mentorat für Lehramtsstudierende der Katholischen Theologie im Erzbistum Hamburg (50%).

Ihre Aufgaben in der Pfarrseelsorge:

Der Pastorale Raum besteht aus den Pfarreien Schmerzhafte Mutter in Flensburg und St. Marien in Kappeln. In diesem Raum mit 9 Kirchenstandorten leben ca. 12.000 Katholiken. Darüber hinaus gibt es unterschiedlichste Orte kirchlichen Lebens (Caritas, SKF, Malteser, Hochschule, Militär, Gefängnis).

- Entwicklung und Durchführung von Glaubenskursen für Erwachsene
- Spirituelle Angebote und Begleitung von Gruppen
- · Vernetzungsarbeit Studierende und Pfarrei
- Projektarbeit f
 ür Jugendliche und junge Erwachsene

<u>Ihre Aufgaben in der Hochschulseelsorge:</u>

Die Präsenz von Kirche an der Hochschule erfordert die Bereitschaft, sich auf einen offenen Dialog mit Lehrenden und Forschenden einzulassen und sich mit der Lebenswelt von Studierenden auseinander zu setzen. Hochschulgemeinden sind seismographische Orte, die Veränderungen registrieren, und Zukunftswerkstätten für Kirche und Gesellschaft. Sie bemühen sich um eine lebendige Einheit von Glauben, Wissenschaft, Studium und Leben.

- Entwicklung eines Konzepts zur gemeinsamen Nutzung der "Campelle" und von Räumlichkeiten zur Beratung von und zum Gespräch mit Studierenden
- Absprachen zu gemeinsamen Angeboten mit dem Institut für Katholische Theologie an der Universität Flensburg
- Begleitung des KHG-Gemeinderates und Teamarbeit mit Studierenden
- Vernetzung auf Bundesebne mit dem Forum Hochschule und Kirche
- · Verantwortung für das inhaltliche Programm der Hochschulgemeinde
- · regelmäßige gottesdienstliche Angebote in der "Campelle" auf dem Hochschulgelände
- seelsorgliche Beratung und Begleitung
- Ansprechpartner für die bischöflichen Studienförderwerke Cusanuswerk und Katholischer Akademischer Ausländer-Dienst (Information, Beratung, Erstellung von Gutachten)
- Öffentlichkeitsarbeit

Ihre Aufgaben im Mentorat für Lehramtsstudierende Religionslehrer sind nicht nur Lehrende, sondern Wegbegleiter von Schülern und Schülerinnen. Das Mentorat ist eine kirchliche Einrichtung, die Studierende des Lehramts mit dem Fach Katholische Religionslehre in ihrem Studium begleiten soll. Die Angebote dienen der Förderung der personalen und spirituellen Kompetenzen der Studierenden und der Reflexion der künftigen Berufsrolle.

- · Entwicklung eines Konzepts für die Begleitung angehender Religionslehrer/-innen im Erzbistum Hamburg
- · Vernetzung mit der Studienbegleitung für angehende Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen
- Mitarbeit bei der Erstellung einer Ordnung für das Mentorat für Lehramtsstudierende im Erzbistum Hamburg
- · Geistliche Begleitung
- · überregionale Angebote für die Studierenden an den Hochschulstandorten Flensburg und Hamburg
- Vernetzung und Kontakt mit Pfarreien und der Hochschulseelsorge im Erzbistum
- Angebote zur Klärung der Berufsfrage
- Vermittlung von Schulpraktika in den katholischen Schulen des Erzbistums Ihr Profil:

Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium der Theologie oder vergleichbar. Ebenso haben Sie praktische Erfahrungen in gemeindlichem und/oder kategorialem Dienst gesammelt. Sie bringen eine

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 14 von 20

ausgeprägte Teamfähigkeit mit und haben Freude zur eigenen konzeptionellen Arbeit. Diese Stelle ist dem künftigen Pastoralen Raum Flensburg-Kappeln und der Abteilung Bildung zugeordnet. Ihr Dienstvorgesetzter ist Pfarrer Stefan Krinke.

Dienstsitz ist in Flensburg, Nordergraben 36. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); eine Zusatzversorgung wir durch die Versicherung bei der KZVK gewährt. Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen zu. Interessenten erhalten nähere Informationen über Aufgaben und Anforderungen zu der hier genannten Stelle bei Herrn Nils Wenderdel im Personalreferat Pastorale Dienste (wenderdel@erzbistum-hamburg.de) oder in der Abteilung Bildung bei Herrn Johannes Krefing (krefting@erzbistum-hamburg.de).

Sozialpädagogischer Assistent (m/w) in Neumünster

Chiffre: E0354S1443

Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria-St. Vicelin in Neumünster sucht für ihre Kindertagesstätte St. Bartholomäus zum nächst möglichen Termin eine/n Sozialpädagogische/n Assistenten/in in Vollzeitbeschäftigung als Elternzeitvertretung befristet für mindestens ein Jahr.

Sie sind staatlich anerkannter Sozialpädagogischer Assistent (m/w) oder haben eine vergleichbare Qualifikation, gehören einer christlichen Kirche an und identifizieren sich mit dem christlichen Glauben? Sie suchen eine neue Herausforderung? Dann bewerben Sie sich gern. Wir suchen eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in für das Team in einer unserer Krippengruppen.

Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Bitte senden Sie uns Ihre aussagefähigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

Erzieher oder Sozialpädagoge (m/w) in Boizenburg

Chiffre: E0251S1419

Die Katholische Kindertagesstätte Heilig Kreuz in Boizenburg sucht zum nächstmöglichen Termin einen staatlich anerkannten Erzieher (m/w) oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen (m/w). Wir sind:

- Eine katholische Kindertagesstätte mit insgesamt 5 Gruppen
- Eine Krippengruppe mit bis zu 9 Kindern, drei altersgemischte Gruppen (2 Jahre Einschulung) mit bis zu 16 Kindern, und eine Hortgruppe bis 10 Kindern
- Unser Team besteht aus acht engagierten und kompetenten MitarbeiterInnen, die von aktiven Eltern unterstützt und von lebendigen und interessierten Kindern immer wieder neu herausgefordert werden
- Wir arbeiten nach dem Situationsansatz in halboffenen Gruppen
- Ein aufgebautes QM-System hilft uns, unsere Arbeit zu planen, zu reflektieren und zu verbessern Wir wünschen uns:
- Einen engagierten und motivierten Erzieher (m/w) oder vergleichbare Qualifikation, der Freude und Mut hat, seinen christlichen Glauben mit den Erfahrungen moderner Pädagogik zu verbinden, der unsere Arbeit unterstützt, der sich neuen Herausforderungen stellen möchte und die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Kooperation mit den Eltern besitzt
- Eine Bereicherung unserer Arbeit durch Flexibilität, Teamfähigkeit, musikalisches Können, neuen Ideen und das Einbringen religionspädagogischer Impulse
- Offenheit für die offene Arbeit und Vertrauen in die Stärken eines jeden Kindes
- Kenntnisse im Umgang mit dem PC/Office-Programm
- · Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 15 von 20

Wir bieten:

- Ein Engagiertes Team, das Sie aktiv besonders in der Einarbeitungsphase unterstützt
- · Einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz
- · Geregelte Vor- und Nachbereitungszeiten
- · Teamzeiten / Supervision / Fortbildungsmöglichkeiten
- Eine Bezahlung nach Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO), eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt
- Vollbeschäftigung
- · Hilfe bei der Wohnungssuche

Wenn Sie mit uns zusammen arbeiten möchten, dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen schnellstmöglich bis spätestens zum 01. August 2015.

Stellvertretende Pädagogische Leitung (m/w) Kindertagesheim St. Marien

Chiffre: E0222S1416

Das Kindertagesheim der Domgemeinde St. Marien befindet sich in unmittelbarer Nähe des Hamburger Hauptbahnhofes, einem sozialen Brennpunkt in der Großstadt Hamburg und dient als sozialpädagogische Tageseinrichtung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr. In der Kindertageseinrichtung werden über 230 Jungen und Mädchen teil- und ganztägig in drei Bereichen, die sich in Stammgruppen für Krippen-, Elementar- und Schulkinder, die im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) in Kooperation mit der Domschule gliedern, betreut. Im Rahmen der Frühförderung werden außerdem elf behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder gefördert, gebildet sowie erzogen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben. Ein zusätzliches Angebot ist die Vorschule/ Brückenjahr. Dort werden alle Kinder der zukünftigen 1. Klasse der Domschule St. Marien für die Dauer von fünf Zeitstunden unterrichtet. Die Pädagogen in der Kindertageseinrichtung sind Gruppen-, bereichs- und einrichtungsübergreifend tätig.

Das Kindertagesheim der Domgemeinde St. Marien bietet eine Teilzeitstelle im Rahmen von 20 Stunden/Woche.

Sie haben eine staatlich anerkannte Ausbildung als Erzieher(in) oder ein Studium sowie praktische Erfahrung in der pädagogischen Arbeit. Dann suchen wir Sie, für unser Leitungsteam!

Formen Sie eigenverantwortlich Ihren Bereich und bringen Sie eigene Ideen mit ein.

Sie bringen mit:

- Eine Ausbildung als Erzieher(in) oder ein Studium sowie praktische Erfahrung
- Führungs- und Leitungskompetenz
- Anleitungs- und Entwicklungskompetenz
- Freundlichkeit, Diplomatie sowie Sozial- und Kommunikationskompetenz
- Freude am Umgang mit Kindern, Mitarbeiter(innen) und Eltern
- · Handlungsfähigkeit in herausfordernden Situationen
- Motivation und fachliches Wissen mit dem sie eigenverantwortlich das p\u00e4dagogische Konzept umsetzen und weiter entwickeln.
- Eine Idee von religionspädagogischen Arbeit
- Die gelebte Zugehörigkeit zur katholischen Kirche sowie die Teilnahme am Pfarrei- und Gemeindeleben
- · Fundierte Office Kenntnisse

Wir bieten Ihnen:

- Eigenverantwortliches Arbeiten in einem interessanten Aufgabengebiet mit einem engagierten und motivierten Leitungs- und Pädagogen Team
- · Langfristige Perspektiven durch traditionsgebundene Institutionen
- · Umfangreiche Unterstützung bei der persönlichen und fachlichen Entwicklung durch Leitungsqualifi-

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 16 von 20

kation, Fortbildungs- und Supervisionsmöglichkeiten

- Bezahlung nach Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt und 30 Tage Urlaub
- · Einen renommierten Kitastandort
- · Bezuschussung der HVV Profi Card

Wenn wir zu Ihren Zielen passen, dann suchen wir Sie als ideale Ergänzung für unser Team. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung per Email.

Gerne gibt Ihnen Frau Zühlke weitere Informationen unter 040/284 99 07 43

Examinierte Alten-, Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w)

Chiffre: E0005S1411

Die Malteser Caritas Hamburg gGmbH ist Trägerin 4 stationärer Altenpflegeheime in Hamburg. In den Einrichtungen Malteserstift Bischof-Ketteler (Hamburg-Schnelsen), Malteserstift St. Elisabeth (Hamburg-Farmsen), Malteserstift Johannes XXIII. (Hamburg-Lohbrügge) und Malteserstift St. Theresien (Hamburg-Altona) suchen wir engagierte examinierte Altenpfleger / Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w).

Sie sind ausgebildete/r Altenpfleger/in, Gesundheits- oder Krankenpfleger/in? Das Wohl und eine fachlich versierte Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner liegen Ihnen am Herzen? Sie sind engagiert, einsatzbereit und aufgeschlossen und möchten gern ein engagiertes und kompetentes Team verstärken? Dann sind Sie für uns die richtige Kollegin/der richtige Kollege!

Wir bieten Ihnen:

- Ein professionelles interdisziplinäres Team
- · Ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- eine interessante, vielfältige Tätigkeit in einem modernen Haus, das den Menschen mit Pflegebedarf ein Zuhause bietet
- Einen interessanten Arbeitsplatz mit individuellen Absprachen zur Arbeitszeit
- Interne Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- eine leistungsgerechte Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- · Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Diese interessanten Aufgaben erwarten Sie:

- · Planung und Mitwirkung bei den Pflege- und Betreuungsaufgaben im Wohnbereich
- Mitwirken bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bewohner/innen
- Unterstützen der Pflegeteams bei der Sicherstellung der Pflege- und Betreuungsaufgaben und Ausführen festgelegter Pflege- und Betreuungsaufgaben
- Selbstständiges Durchführen der Pflegeleistungen im Rahmen des bestehenden Pfle-gekonzeptes, der Pflegeplanung sowie der hauseigenen Pflegerichtlinien

Diese Kompetenzen bringen Sie mit:

- · Staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- gute Kompetenzen in der Pflegeprozessplanung und Dokumentation von Pflegeleistungen
- Sicherheit in der Anwendung der Pflegeexpertenstandards
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, vorzugsweise per Mail.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 17 von 20

Pflegefachkräfte (m/w) für den Schwerpunkt Gerontopsychatrie

Chiffre: E0005S1409

Die Malteser Caritas Hamburg gGmbH ist Trägerin 4 stationärer Altenpflegeheime in Hamburg. Für unser Malteserstift Bischof-Ketteler, einem Altenpflegeheim in Hamburg-Schnelsen mit 129 Plätzen in 11 Wohngruppen suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt Pflegefachkräfte (m/w) für den Schwerpunkt Gerontopsychiatrie.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Planung und Mitwirkung bei der Erstellung der Pflegedokumentation und der Begleitung der Pflegeprozesse für Menschen mit dementiellen Erkrankungen und anderen kognitiven Einschränkungen
- Mitwirkung bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bewohnern in unseren kleinen Wohngruppen (11-12 Bewohner pro Wohngruppe)
- Unterstützen der Pflegeteams bei der Sicherstellung der speziellen Pflegemaßnahmen zur Sicherung der ärztlichen Diagnostik und Therapie
- Weiterentwicklung der pflegerischen Konzepte (Wohngruppenkonzept)

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- · Staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in, Gesundheit- und Krankenpfleger/in
- Qualifikation in gerontopsychiatrischer Fachpflege
- · Gute Kompetenzen in der Pflegeprozessplanung und Dokumentation von Pflegeleistungen
- Sicherheit in der Anwendung der Pflegeexpertenstandards
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Wir bieten Ihnen:

- Eine interessante, vielfältige Tätigkeit in einem modernen Haus, das den Menschen mit Pflegebedarf in kleinen Wohngruppen ein Zuhause bietet
- Ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- · Interne Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 040/559 868-871 bei der Hausleitung Frau Wilhelm. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, vorzugsweise per Mail.

Gesundheits- und Pflegeassistenten (GPA) (m/w) in Teilzeit

Chiffre: E0005S1407

Die Malteser Caritas Hamburg gGmbH ist Trägerin 4 stationärer Altenpflegeheime in Hamburg. Für unser Malteserstift Bischof-Ketteler, einem Altenpflegeheim in Hamburg-Schnelsen mit 129 Plätzen in 11 Wohngruppen, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt Gesundheits- und Pflegeassistenten (GPA) (m/w) in Teilzeit.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Übernahme der geplanten aktivierenden Pflege- und Betreuungsaufgaben in der Wohngruppe im Rahmen des bestehenden Pflegekonzeptes, der Pflegeplanung sowie der hauseigenen Pflegerichtlinien
- Übernahme von speziellen ärztlich verordneten Pflegetätigkeiten zur Unterstützung der Therapie und Diagnostik im Rahmen des Berufsbildes
- Mitwirken bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bewohner/innen in den Wohngruppen
- · Mitwirken in der hauswirtschaftlichen Versorgung der Bewohner/innen in der Wohngruppe

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 18 von 20

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- · Staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Pflegeassistent (w/m)
- · Eigenverantwortliches Arbeiten und Teamfähigkeit
- · Motivation und Engagement für Ihren Beruf
- · Fähigkeit und Bereitschaft zu Fortbildungen
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal

Wir bieten Ihnen:

- Eine interessante, vielfältige Tätigkeit in einem modernen Haus, das den Menschen mit Pflegebedarf in kleinen Wohngruppen ein Zuhause bietet
- · Ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- Interne Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- · Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- · Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 040/559 868 0 bei Frau Wilhelm.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, vorzugsweise per Mail.

Erzieher oder Sozialpädagoge (m/w) zur Koordination des Familienzentrums

Chiffre: E0311S1381

Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria - St. Vicelin in Neumünster sucht für ihr Familienzentrum St. Elisabeth zum nächst möglichen Zeitpunkt eine koordinierende Fachkraft im Stundenumfang von 19,5 Stunden pro Woche.

Ihre Aufgaben sind u.a. Bildung und Pflege von Netzwerken und Lenkungsgruppen, Qualitätsentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau und Weiterentwicklung von Angeboten für Familien sowie die Weiterentwicklung des Konzepts des Familienzentrums.

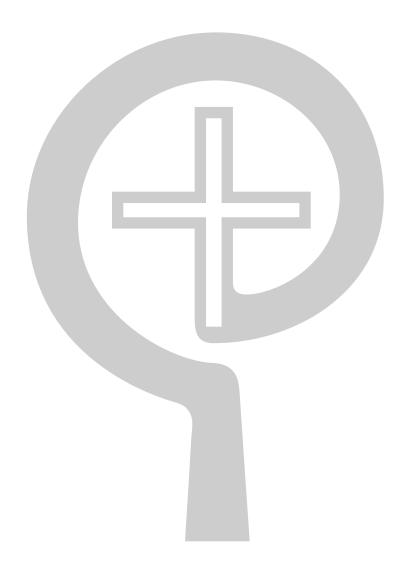
Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Anforderungen:

Sie sind staatlich anerkannter Erzieher oder Sozialpädagoge (m/w) oder haben eine vergleichbare Qualifikation, haben bereits Berufserfahrung in Einrichtungen der Kinder- und Jungendhilfe, insbesondere im Bereich Projektmanagement und Netzwerkarbeit sammeln können, sind aufgeschlossen, flexibel, gehören einer christlichen Kirche an und identifizieren sich mit dem christlichen Glauben, dann bewerben Sie sich gern bei uns.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 19 von 20



Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Stand: 31.10.2015 Seite 20 von 20